

Mitteilungen für die Studierenden und Studienbewerber

I. Grundsätzliche Zulassungs- und Aufnahmevervoraussetzungen zum Studium

1. Allgemeines (Art. 48 BayHSchG vom 21. 12. 1973 – GVBI S. 679)

- (1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Immatrikulation an der Hochschule.
- (2) **Student** ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. **Gaststudierender** ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. Der Studierende kann an mehreren staatlichen Hochschulen immatrikuliert werden, wenn bei vorgeschriebenen Fächerkombinationen einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge nur an anderen Hochschulen studiert werden können oder ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in verschiedenen Fachrichtungen oder Studiengängen an mehreren Hochschulen vorliegt und der Studierende nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.
- (4) In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Student sein Studienfach oder seine Studienfächer.
Ein Wechsel eines Studienfachs bedarf der Zustimmung der Hochschule.

2. Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen (Art 49 BayHSchG)

- (1) Jeder **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe (siehe Abschnitt III) vorliegen. Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.
- (2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1 immatrikuliert werden.

II. Immatrikulationsbedingungen

A. Studenten

Wer für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben werden will, muß eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 11. Oktober 1974 entspricht. Diese Verordnung ist nachfolgend auszugsweise abgedruckt.

Auszug aus der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)

vom 11. Oktober 1974

(GVBI S. 572, ber. 1975 S. 24)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 1. 1978 (GVBI S.21)

Auf Grund vom Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 und 8, Art. 56 Abs. 2, Art. 71 Abs. 3 Satz 1, Art. 98 Abs. 2 und Art 103 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBI S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBI S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Qualifikationen für ein Studium an staatlichen Hochschulen

§ 1

- (1) Die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhoch-

schulstudiengänge sind oder nicht in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind, durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 5) nachgewiesen.

(2) (nicht abgedruckt)

§ 2

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer Gesamthochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhochschulstudiengänge sind oder in der Regel an Kunsthochschulen nicht eingerichtet sind, durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 5) nachgewiesen.

(2) (nicht abgedruckt)

§§ 3 – 4 (nicht abgedruckt)

Hochschulreife

§ 5

(1) Die Hochschulreife wird als **allgemeine** oder **fachgebundene** Hochschulreife erworben.

(2) Die **allgemeine** Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Studiengänge und Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen. Die Vorschriften der §§ 15, 32 und 36 bis 40 bleiben unberührt.

(3) Die **fachgebundene** Hochschulreife berechtigt zum Studium bestimmter Studiengänge oder Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen sowie zum Studium an Fachhochschulen. Die Vorschriften der §§ 15, 32 und 36 bis 40 bleiben unberührt.

§ 6

Die **allgemeine Hochschulreife** wird nachgewiesen durch ein im **Freistaat Bayern** erworbenes

1. Reifezeugnis
 - a) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums,
 - b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums,
 - c) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegs (Instituts zur Erlangung der Hochschulreife);
2. Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung);
3. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung
 - a) einer staatlichen oder nichtstaatlichen Fachhochschule,
 - b) eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder
 - c) eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule;
4. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung nach Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern;
5. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule (§ 10 Buchst. a) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung in Französisch oder Latein;
6. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus;
7. Zeugnis über die Abschlußprüfung für deutsche Aussiedler
 - a) am Wirsberg-Gymnasium Würzburg
 - b) am Bayernkolleg Augsburg

§ 7

Den Nachweisen nach § 6 Nr. 1 Buchst. a gleichgestellt sind

1. Reifezeugnisse anerkannter deutscher Auslandsschulen;
2. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an der Erweiterten Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland in Verbindung mit diesem ausländischen Zeugnis;

3. Reifezeugnisse der Europäischen Schulen (Schulen der Europäischen Gemeinschaften);
4. Reifezeugnisse, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs vom 22. September 1972 ausgestellt worden sind.

§ 8

- (1) Die **allgemeine Hochschulreife** wird auch nachgewiesen durch die im **Freistaat Bayern** erworbenen Zeugnisse über die bestandene Abschlußprüfung
 1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen
 - a) Ingenieurschule,
 - b) Höheren Wirtschaftsfachschule,
 - c) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik, einschließlich eines öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen Jugendleiterinnenseminars,
 - d) Höheren Fachschule für Sozialarbeit;
 2. an der ehemaligen
 - a) Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
 - b) Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchenberg,
 - c) Abteilung Gebrauchsgraphik der Akademie für das Graphische Gewerbe der Landeshauptstadt München,
 - d) Höheren Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
 - e) Werkkunstschule der Stadt Würzburg;
 3. seit 1970 an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe (früher Erzbischöfliches Seminar für Katechese und Seelsorgehilfe) in München;
 4. seit 1972 an der ehemaligen Höheren Fachschule für Religionspädagogik (vormals Katechetisches Seminar) in Neuendettelsau.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr 2, 3 und 4 setzt voraus, daß der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realsschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren oder sechs Semestern abgelegt wurde.

§ 9

- (1) Die **allgemeine Hochschulreife** erhalten auch
 - a) Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation zu einem Studiengang an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule zugelassen gewesen sind und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben;
 - b) Absolventen der früheren Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Bayern und Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Eichstätt, die ohne allgemeine Hochschulreife zu einem Studium an einer solchen Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden und dies mit einem Staatsexamen (Erste Lehramtsprüfung) ordnungsgemäß abgeschlossen haben.
- (2) Der Nachweis über das Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 1 wird durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.

§ 10

Die **fachgebundene Hochschulreife** wird nachgewiesen durch ein im **Freistaat Bayern** erworbenes

- a) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten **Berufsoberschule** mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

| Spalte 1 Berufsoberschule | Spalte 2 Wissenschaftliche Hochschule Gesamthochschule Studiengang |
|-------------------------------------|---|
| Ausbildungsrichtung | |
| 1. Technik und Gewerbe | Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in einer gewerblichen Fachrichtung Architektur Bauingenieurwesen Brauwesen und Getränketechnologie Chemieingenieurwesen Elektrotechnik Lebensmitteltechnologie Maschinenwesen Vermessungswesen Mathematik (Diplomstudiengang) Physik (Diplomstudiengang) Chemie (Diplomstudiengang) Meteorologie Informatik |
| 2. Wirtschaft | Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Abschluß als Diplom-Handelslehrer) Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) |
| 3. Hauswirtschaft und Sozialpflege | Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaften Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Sozialpädagogik Lehramt an Volksschulen |
| 4. Landwirtschaft | Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft Agrarwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Biologie (Diplomstudiengang) |

b) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten **Fachakademie** mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Er-gänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in beiden Zeugnissen für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule.

| Spalte 1 Fachakademie | Spalte 2 Wissenschaftliche Hochschule Gesamthochschule Studiengang |
|---------------------------------|--|
| Ausbildungsrichtung | |
| 1. Sozialpädagogik | Sozialpädagogik Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) Psychologie |

| | |
|---|---|
| 2. Hauswirtschaft | Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Ernährungswissenschaft und Textil |
| 3. Augenoptik | Medizin Physik (Diplomstudiengang) |
| 4. Bauwesen | Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Maschinenbau) |
| 5. Landwirtschaft | Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (1. Pflichtfach Bauwesen) |
| 5.1 Fachrichtung Landbau | Bauingenieurwesen Architektur |
| 5.2 Fachrichtung Hauswirtschaft u. Ernährung | Agrarwissenschaft Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Ökotrophologie (Haushalt- und Ernährungswissenschaft) Lebensmitteltechnologie Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Landwirtschaft Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Lebensmitteltechnologie |
| 6. Wirtschaft | Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft Höheres Lehramt an kaufmännischen Schulen (Abschluß als Diplom-Handelslehrer) Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) |

- c) Abschlußzeugnis des Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in beiden Zeugnissen für die Studiengänge:
1. Sozialpädagogik,
 2. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),
 3. Psychologie;
- d) Zeugnis über die bestandene **Vorprüfung einer staatlichen oder nichtstaatlichen Fachhochschule**, eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule mit einer in Spalte 1 genannten Fachrichtung oder einen dort genannten Studiengang für ein Studium in einem jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule:

| Spalte 1 Fachhochschule | Spalte 2 Wissenschaftliche Hochschule/Kunsthochschule/ Gesamthochschule |
|-----------------------------------|--|
| Fachrichtung/Studiengang | Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge) |
| 1. Betriebswirtschaft | Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) in den Studienschwerpunkten Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre |

| | |
|---|--|
| 2. Gestaltung | Angewandte Grafik Textilgestaltung |
| 3. Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit | Theologie Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) in folgenden Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Sonderpädagogik/sonderpädagogische Einrichtungen, Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung Berufliche Bildung/betriebliches Ausbildungswesen |
| 4. Sozialwesen | Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) in folgenden Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten Sozialpädagogik und Sozialarbeit Sonderpädagogik/sonderpädagogische Einrichtungen Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung Berufliche Bildung/betriebliches Ausbildungswesen |
| 5. 1 Architektur | Soziologie |
| 5. 2 Bauingenieurwesen | Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) |
| 5. 3 Druckereitechnik | Architektur |
| 5. 4 Elektrotechnik | Bauingenieurwesen |
| 5. 5 Fahrzeugtechnik | Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau |
| 5. 6 Feinwerktechnik | Elektrotechnik |
| 5. 7 Forstwirtschaft | Maschinenwesen, Studienrichtungen Luft- und Raumfahrttechnik und Maschinenbau |
| 5. 8 Gartenbau | Werkstoffwissenschaft |
| 5. 9 Holztechnik | Physik |
| 5.10 Informatik | Forstwissenschaft |
| 5.11 Innenarchitektur | Agrarwissenschaft |
| 5.12 Kartographie | Gartenbauwissenschaft |
| 5.13 Kunststofftechnik | Agrarwissenschaft |
| 5.14 Landbau | Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik |
| 5.15 Landespflege | Informatik |
| 5.16 Lebensmitteltechnologie | Innenarchitektur |
| 5.17 Maschinenbau | Architektur |
| 5.18 Mathematik | Vermessungswesen |
| 5.19 Papiererzeugung | Geographie |
| 5.20 Papierverarbeitung | Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik |
| 5.21 Physikalische Technik | Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik |
| | Physik |

| | |
|---|---|
| 5.22 Stahlbau | Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau Bauingenieurwesen |
| 5.23 Technik der nichtmetallisch-anorganischen Werkstoffe | Werkstoffwissenschaft Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau |
| 5.24 Technische Chemie | Chemieingenieurwesen Chemie |
| 5.25 Textilveredlung – Textilchemie | Chemie |
| 5.26 Verfahrenstechnik | Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau Chemieingenieurwesen, Abschlußrichtung Verfahrenstechnik |
| 5.27 Vermessung | Vermessungswesen Bauingenieurwesen |
| 5.28 Versorgungstechnik | Maschinenwesen, Studienrichtungen Maschinenbau und Verfahrenstechnik |
| e) Zeugnis über die Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilung I, II, III oder V) oder an einer vergleichbaren Einrichtung, jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 8a der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar für die Studiengänge | <ol style="list-style-type: none"> 1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang) 2. Psychologie 3. Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III); 4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III); 5. Lehramt an Volksschulen; |
| f) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der ehemaligen Höheren Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft, Triesdorf , in Verbindung mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife für die Studiengänge | <ol style="list-style-type: none"> 1. Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft); 2. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang); 3. Psychologie; 4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft; |
| g) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an ehemaligen Höheren Frauenfachschulen für die Studiengänge | <ol style="list-style-type: none"> 1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang); 2. Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt); 3. Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft); 4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft; |
| h) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der ehemaligen Höheren Landfrauen-schule für die Studiengänge | <ol style="list-style-type: none"> 1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang); 2. Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt); 3. Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft); 4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft; |
| i) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst für die Studiengänge | <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtswissenschaft, 2. Politische Wissenschaft, |

3. Betriebswirtschaft,
4. Volkswirtschaft,
5. Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom)
in den Studienschwerpunkten Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre, soweit zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde:

- j) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes für den Studiengang Forstwissenschaft, soweit zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde;
- k) Zeugnis über die Künstlerische Staatsprüfung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Pädagogische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik für die Magisterstudiengänge Musikwissenschaft, Musikdidaktik und Pädagogik, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde.

§ 11

(1) Die **allgemeine Hochschulreife** wird ferner, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nachgewiesen durch ein **außerhalb des Freistaates Bayern** im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenes

1. Reifezeugnis
 - a) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums,
 - b) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums,
 - c) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Gesamtschule,
 - d) eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Kollegs (Instituts zur Erlangung der Hochschulreife).
2. Zeugnis über eine erfolgreich bestandene Ergänzungsprüfung zusätzlich zum erfolgreichen Abschluß einer nicht zur allgemeinen Hochschulreife führenden Sonderform des Gymnasiums;
3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung);
4. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung
 - a) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer anderen Hochschule,
 - b) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen
 - aa) Ingenieurschule,
 - bb) Höheren Wirtschaftsfachschule (mit Ausnahme der Deutschen Angestellten-Akademie in Großhansdorf),
 - cc) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik,
 - dd) Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
 - ee) Werkkunstschule, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt wurde,
 - ff) Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe oder für Religionspädagogik, soweit vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt wurde,
 - gg) sonstigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Höheren Fachschule.

5. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 6. Zeugnis über die Abschlußprüfung eines Sonderlehrganges für deutsche Aussiedler.
- (2) **Absatz 1 gilt nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein oder für den Einzelfall die Gleichwertigkeit festgestellt hat.**
- (3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt, wenn das Zeugnis oder der zugrundeliegende Abschluß
1. im Herkunftsland als Qualifikation anerkannt ist,
 2. an einer den bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Unterrichtseinrichtung und unter bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Leistungsanforderungen erworben wurde.

§ 12

- (1) Inhaber der **fachgebundenen Hochschulreife**, die auf Grund dieser Qualifikation zu einem Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern zugelassen gewesen sind und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben, erhalten damit die allgemeine Hochschulreife. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde und durch eine zusätzliche Bestätigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.
- (2) Absolventen von deutschen Pädagogischen Hochschulen außerhalb des Freistaates Bayern, die ohne allgemeine Hochschulreife zu einem Studium an einer solchen Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden und dieses mit einem Staatsexamen (Erste Lehr- amtsprüfung) ordnungsgemäß abgeschlossen haben, erhalten damit die allgemeine Hochschulreife. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.

§ 13

- (1) Die **fachgebundene Hochschulreife** wird ferner, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen und durch ein **außerhalb des Freistaates Bayern** im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenes
- a) Abschlußzeugnis einer Technischen Oberschule des Landes Baden-Württemberg, und zwar für die Studiengänge
 Architektur
 Bauingenieurwesen
 Brauwesen und Getränketechnologie
 Chemieingenieurwesen
 Elektrotechnik
 Lebensmitteltechnologie
 Maschinenwesen
 Vermessungswesen
 Werkstoffwissenschaften
 Wirtschaftsingenieurwesen
 Mathematik (Diplomstudiengang)
 Physik (Diplomstudiengang)
 Chemie (Diplomstudiengang);
 - b) **Zeugnis über die bestandene Vorprüfung** einer öffentlichen oder staatlich anerkannten **Fachhochschule** oder eines genehmigten Fachhochschulstudienganges an einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den bei § 10 Buchst. d in Spalte 1 genannten Fachrichtungen oder Studiengängen für ein Studium in einem bei § 10 Buchst. d jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule;
 - c) Zeugnis über den **Abschluß** der Ausbildung an einer dem Staatsinstitut für die **Ausbildung von Fachlehrern** (Abteilung I, II, III und V) vergleichbaren Einrichtung zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife, und zwar für die Studiengänge
 1. Erziehungswissenschaft (Diplomstudiengang),

2. Psychologie,
3. Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft),
4. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft,
5. Lehramt an Volksschulen.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle des Absatz 1 Buchst. a setzt die Gleichwertigkeitsfeststellung außerdem den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 33 bis 35), einer fachpraktischen Ausbildung oder Vorpraxis (§ 36) und einer der Vorprüfung in der entsprechenden Fachrichtung an Fachhochschulen des Freistaates Bayern vorausgehenden Mindeststudienzeit voraus.

§ 14

(1) Vorbildungsnachweise, die **außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes** erworben werden, gelten – unbeschadet des § 7 – als Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. Zuständige Stelle bei Vorbildungsnachweisen von Deutschen ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West, bei Vorbildungsnachweisen von Ausländern die Hochschule, bei der der Ausländer sich immatrikulieren will; in Zweifelsfällen legen die Hochschulen die Vorbildungsnachweise der Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West vor, die damit zuständig wird.

(2) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes durchlaufene Ausbildung, die durch entsprechende Nachweise bestätigt wird, zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen befähigt.

(3) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so kann die Anerkennung von der erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht werden. Für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen ist zuständig:

- a) für deutsche Aussiedler aus der UdSSR das Bayernkolleg Augsburg,
- b) für sonstige deutsche Aussiedler der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Unterfranken
- c) für sonstige Deutsche der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West,
- d) für Ausländer das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in Bayern, München.

Zusätzliche Prüfungen für Inhaber ausländischer Vorbildungsnachweise, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Nr. 2 anerkannt.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Richtlinien hierzu erlassen.

§§ 15 – 40 (nicht abgedruckt)

Gaststudierende

§ 41

(1) Gaststudierende (Art 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studenten.

(2) Die Hochschulen können Ausnahmen von den nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikationen zulassen, wenn der Bewerber mindestens das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder ein besonderes Interesse glaubhaft macht und die Hochschule auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers zu der Auffassung gelangt, daß dieser den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die er immatrikuliert werden soll, zu folgen vermag.

(3) Die Hochschulen für Musik können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der auf ein Hauptfach beschränkten Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) nachgewie-

sen werden muß, weitergehende Ausnahmen, insbesondere von der Altersgrenze des § 21 Abs. 1 Buchst. a zu lassen. Bei Gaststudierenden, die nur zum Besuch von Vorlesungen oder Übungen immatrikuliert werden wollen, kann auf die Eignungsprüfung verzichtet werden.

§ 42 (nicht abgedruckt)

Schlußbestimmungen

§ 43

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall Abschlüsse an Unterichtseinrichtungen, sonstige Prüfungen und Eignungsprüfungen als Qualifikationen im Sinne der §§ 1 bis 4 anerkennen, wenn sie zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschularbeit oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; dasselbe gilt für fachpraktische Ausbildungen im Sinne von § 36, wenn diese dem Studienziel dienen.

§ 44

- (1) Die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen, das nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß liegt und nicht einer Fort- oder Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayHSchG dient, wird von staatlichen Hochschulen durch Satzungen, von nichtstaatlichen Hochschulen durch entsprechende Allgemeine Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Qualifikation für die fachwissenschaftliche Ausbildung zum Sonderschullehrer, Blinden- oder Taubstummenlehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule setzt voraus, daß die laufbahngerechtlichen Vorschriften für die Aufnahme der fachwissenschaftlichen Ausbildung, gemäß der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Sonderschullehrer, der Blinden- und Taubstummenlehrer vom 12. Juni 1968 (GVBl. S. 257) in der jeweils gelten den Fassung erfüllt sind.

§ 44a

- (1) Die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen, das der Fort- und Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayHSchG dient, wird nachgewiesen durch
 - a) die allgemeine Hochschulreife und
 - b) eine dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position
- (2) Die Hochschulen können Ausnahmen vom Erfordernis des Abs. 1 Buchst. a zu lassen, wenn sie zur Auffassung gelangen, daß der Bewerber in der Lage ist, sein Studienziel zu erreichen. Die Entscheidung kann von der Teilnahme an einer Studienberatung und vom Besuch von Orientierungsseminaren abhängig gemacht werden.
- (3) An der Universität Augsburg ist der Fort- und Weiterbildungsstudiengang (Kontaktstudiengang) „Management“ eingerichtet.

§ 45

Zur Anwendung von Art. 103 Abs. 7 BayHSchG wird festgestellt, daß am 1. Oktober 1974 eine Immatrikulation möglich war:

1. an wissenschaftlichen Hochschulen als Student ohne Hochschulreife:
 - a – b (nicht abgedruckt)
2. c) für Teilnehmer an Studienkollegs (nicht abgedruckt). Diese Immatrikulationsmöglichkeit bleibt weiter bestehen.

§ 46

Als Zeugnis einer nichtstaatlichen Fachhochschule im Sinne von § 6 Nr. 3 Buchst. a und § 10 Buchst. d gilt auch das Zeugnis einer nach dem Bayerischen Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 473) staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule oder eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudienganges an einer nichtstaatlichen Hochschule.

§ 47 (nicht abgedruckt).

B. Gaststudierende

1. Wer die Qualifikationsvoraussetzung für die Einschreibung als Gaststudierender erfüllt (§ 41 der Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 – S. 46), kann bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes als Gaststudierender zugelassen werden, wenn er **kein** planmäßiges Fach- und Berufsstudium betreiben, sondern sich nur in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden will.
2. Als Gaststudierende können nicht zugelassen werden Personen, die den Vorschriften für die Immatrikulation genügen und die, ohne die vorgeschriebene Semesterzahl und sämtliche Pflichtlehrveranstaltungen ordentlich belegt zu haben, das weitere Studium als Gaststudierende lediglich zum Zwecke der Ablegung einer akademischen oder staatlichen Prüfung betreiben. Das gleiche gilt auch für diejenigen Studenten, welche die vorgeschriebene Semesterzahl zurückgelegt haben, infolge Nichtbestehens der Prüfung aber zur Ableistung eines weiteren Studiums verpflichtet worden sind.
3. Im übrigen gelten auch die in Abschnitt III aufgeführten Bestimmungen über Immatrikulationshindernisse für Gaststudierende.
4. Semester als Gaststudierende werden grundsätzlich nicht als ordentliche Semester auf das nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Studium angerechnet.
5. Gaststudierende können **nicht** an Lehrveranstaltungen teilnehmen, in denen Labor- oder ähnliche Arbeitsplätze benötigt werden.
6. Die Zulassung als Gasthörer gilt nur für **ein** Semester.

III. Immatrikulationshindernisse

- a) Die Immatrikulation muß gemäß Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) versagt werden,
 1. wenn die in Art. 50 BayHSchG genannten Qualifikationsvoraussetzungen (= Hochschulreife vgl. S. 45) nicht vorliegen,
 2. wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen staatlichen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an der Hochschule, an der er sich bewirbt, als Mitglied ausgeschlossen ist,
 4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlußprüfung in einer Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat, für die jeweilige Fachrichtung der jeweiligen Hochschulart,
 5. wenn der Studienbewerber wegen Überschreitens der Studienzeit entlassen (d. h. ex-matrikuliert) worden ist, für die jeweilige Fachrichtung der jeweiligen Hochschulart,
 6. wenn in der entsprechenden Fachrichtung oder dem entsprechenden Studiengang Höchstzahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält.
- b) Die Immatrikulation kann gemäß Art. 52 BayHSchG versagt werden, wenn
 1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde (zur Prüfung dieser Frage kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden),
 2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbefristeten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 5. der Studienbewerber die Anordnung über Form und Frist des Immatrikulationsantrags

- nicht beachtet oder die gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG erforderlichen Angaben nicht gemacht hat,
6. der Studienbewerber — abgesehen von den Fällen der Art. 48 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG — bereits an einer anderen Hochschule für die gleiche Fachrichtung oder den gleichen Studiengang eingeschrieben ist.
 7. Die Immatrikulation muß auch dann versagt werden, wenn der Studienbewerber keine Bescheinigung einer Krankenkasse der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Ersatzkasse usw.) darüber vorlegt, daß er (a) bei ihr nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO versichert ist und die beitragsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind, oder (b) von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist (vgl. Abschnitt X a, Krankenversicherung der Studenten).

IV. Einschreibung

An der Universität Regensburg geht der Einschreibung, die mit Hilfe einer EDV-Anlage erfolgt, eine Anmeldung voraus. Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden auf schriftliche Anforderung — einen mit 1,20 DM frankierten Briefumschlag (DIN A 5 Format) mit eigener Anschrift beifügen — zugesandt. Sie können auch in der Studentenkanzlei, Universitätsstraße 31, Gebäude V, Zi. 009, persönlich abgeholt werden. Ausgabe nur Montag bis Freitag von 8—12 Uhr.

Über die Studienmöglichkeiten, möglichen Studienabschlüsse und Zulassungsbeschränkungen gibt die Studentenkanzlei auf Anfrage Auskunft.

**Es gibt viele gute Gründe,
sich für die Debeka* zu entscheiden.
Einer davon: unsere vorteilhaften
Angebote für die Zeit Ihres Studiums
und später.**

* Die Debeka ist die größte Selbsthilfeeinrichtung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Krankenversicherung.

Debeka

Krankenversicherungsverein a.G.
Lebensversicherungsverein a.G.
Bausparkasse AG

Hauptverwaltung: Postfach 460, Südallee 15–19, 5400 Koblenz
Geschäftsstelle: Stobäusplatz 3, 8400 Regensburg, Tel. 0941/5 13 29

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

| lfd. Nr. | Studienfach | Möglicher Studien- abschluß | Zulassungs- beschränkung ja / nein | Bewerbung ist zu richten an: | | Erläuterungen |
|-------------|---|-----------------------------------|--|---------------------------------|-------------|------------------|
| | | | | ZVS | Universität | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | Allgemeine Sprachwissenschaften | M.A. | nein | — | ja | |
| 2 | Allgemeine Wissenschaftsgeschichte | M.A. | nein | — | ja | |
| 3 a | Anglistik | M.A. | nein | — | ja | |
| b | Englisch | LG | nein | — | ja | |
| c | Englisch | LR | nein | — | ja | |
| 4 | Betriebswirtschaft | D | nein | — | ja | |
| 5 a | Biologie | D | ja | ja | — | Auswahlverfahren |
| b | Biologie | LG | ja | ja | — | Auswahlverfahren |
| c | Biologie | LR | ja | — | ja | |
| 6 a | Chemie | D | nein | — | ja | |
| b | Chemie | LG | nein | — | ja | |
| 7 | Erziehungswissenschaften (Lehramt an Grund- und Hauptschulen) | ST | nein | — | ja | |
| 8 a | Geographie | D | nein | — | ja | |
| b | Erdkunde | LG | nein | — | ja | |
| c | Erdkunde | LR | nein | — | ja | |

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

| Ifd. Nr. | Studienfach | Möglicher Studien- abschluß | Zulassungs- beschränkung ja / nein | Bewerbung ist zu richten an: | | Erläuterungen |
|-------------|---------------------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------------|-------------|---|
| | | | | ZVS | Universität | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 9 a | Germanistik | M.A. | nein | — | ja | |
| b | Deutsch | LG | nein | — | ja | |
| c | Deutsch | LR | nein | — | ja | |
| 10 a | Geschichte | M.A. | nein | — | ja | |
| b | Geschichte | LG | nein | — | ja | |
| c | Geschichte | LR | nein | — | ja | |
| d | Vor- und Frühgeschichte | M.A. | nein | — | ja | |
| 11 | Indogermanische Sprachwissenschaft | M.A. | nein | — | ja | |
| 12 a | Kath. Theologie | D, L | nein | — | ja | |
| b | Religionslehre | LG | nein | — | ja | |
| c | Religionslehre | LR | nein | — | ja | |
| 13 | Klass. Archäologie | M.A. | nein | — | ja | |
| 14 a | Klass. Philologie | M.A. | nein | — | ja | |
| b | Latein/Griechisch | LG | nein | — | ja | |
| 15 | Kunstgeschichte | M.A. | nein | — | ja | |
| 16 a | Sport | LG | ja | — | ja | Zulassung nur nach bestandener Eignungs- prüfung möglich |
| b | Sport | LR | ja | — | ja | |

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

| Ifd. Nr. | Studiengang | Möglicher Studien- abschluß | Zulassungs- beschränkung ja / nein | Bewerbung ist zu richten an: | | Erläuterungen |
|-------------|------------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------------|-------------|---|
| | | | | ZVS | Universität | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 17 a | Mathematik | D | nein | — | ja | |
| b | Mathematik | LG | nein | — | ja | |
| c | Mathematik | LR | nein | — | ja | |
| 18 | Medizin | St | ja | ja | — | Auswahlverfahren; Studium nur bis zum Physikum möglich. |
| 19 a | Musikwissenschaft | M.A. | nein | — | ja | |
| b | Musik | LR | nein | — | ja | |
| 20 | Pädagogik (nicht Lehramt) | D, M.A. | nein | — | ja | |
| 21 | Pharmazie | St | ja | ja | — | Auswahlverfahren |
| 22 | Philosophie | M.A. | nein | — | ja | |
| 23 a | Physik | D | nein | — | ja | |
| b | Physik | LG | nein | — | ja | |
| c | Physik | LR | nein | — | ja | |
| 24 | Politische Wissenschaften | M.A. | nein | — | ja | |
| 25 | Psychologie | D, M.A. | ja | ja | — | Auswahlverfahren |
| 26 | Rechtswissenschaften | St | nein | — | ja | |
| 27 a | Romanistik | M.A. | nein | — | ja | |
| b | Französisch | LG | nein | — | ja | |
| c | Französisch | LR | nein | — | ja | |

I. Studienmöglichkeiten, möglicher Studienabschluß und Zulassungsbeschränkungen:

| lfd. Nr. | Studienfach | Möglicher Studien- abschluß | Zulassungs- beschränkung ja / nein | Bewerbung ist zu richten an: | | Erläuterungen |
|-------------|----------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------------|-------------|---------------|
| | | | | ZVS | Universität | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 28 | Slavistik | M.A. | nein | — | ja | |
| 29 a b | Sozialkunde Sozialkunde | LG LR | nein nein | — — | ja ja | |
| 30 | Soziologie | D, M.A. | nein | — | ja | |
| 31 | Volkswirtschaft | D | nein | — | ja | |

Anmeldetermine:

a) Fächer ohne Zulassungsbeschränkungen

Anmeldungen sind direkt an die Universität zu richten in der Zeit vom 1. 8. bis 30. 9. 1978 (Ausschußfrist)

b) Fächer mit Zulassungsbeschränkungen

Hierfür ist die Frist bereits am 15. 7. 1978 endgültig abgelaufen (Ausschußfrist).

Bewerber für zulassungsbeschränkte Studienfächer nehmen am Zulassungsverfahren nur teil, wenn sie ihre Zulassung form- und fristgerecht beantragt haben.

Studienbewerber, die sich für ein nichtzulassungsbeschränktes Fach angemeldet haben, erhalten alsbald nach Eingang der Unterlagen den Zulassungsbescheid.

Studienbewerber (für höhere Fachsemester) die sich für ein zulassungsbeschränktes Fach bis 15. 7. 1978 beworben haben, werden alsbald nach Abschluß des Zulassungsverfahrens über die Zulassungsentscheidung benachrichtigt.

Die Auswertung der von den Studienbewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch eine Elektronische Datenverarbeitungsanlage. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, die im Aufnahmeantrag gestellten Fragen vollständig und gut lesbar zu beantworten (Schreibmaschine oder Druckschrift).

Aus dem gleichen Grunde können Anträge, denen die erforderlichen Nachweise nicht beifügt sind, nicht bearbeitet werden. Solche Anträge werden als nicht gestellt betrachtet. Es wird gebeten, die Hinweise auf den Vordrucken vor dem Ausfüllen aufmerksam durchzulesen und genau zu beachten.

Die Studienunterlagen (Studentenausweis, Studienbuch, Studienbescheinigung, Belegbogen usw.), werden den Neueingeschriebenen in der Zeit vom 23. 10. bis 8. 11. 1978 in der Studentenkanzlei, Gebäude V, Zi. 009, Mo – Fr 8.00 – 12.00 ausgehändigt. Die Abholung hat persönlich zu erfolgen.

V. Rückmeldung

Die an der Universität bereits eingeschriebenen Studierenden haben sich, falls sie das Studium im Wintersemester 1978/79 an der Universität Regensburg fortsetzen wollen, in der Zeit vom 17. bis 28. 7. 1978 zurückzumelden. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind am Rückmeldestalter (im Bereich der Studentenkanzlei) erhältlich. Erst mit der Aushändigung des neuen Studentenausweises und der Immatrikulationsbescheinigung durch die Studentenkanzlei gilt die Rückmeldung als vollzogen. Wer einen Studienfachwechsel oder eine Änderung der Studiengangskombination vornehmen will, muß dies vorher in Zi. 011 beantragen. Zu diesem Zweck ist das Studienbuch und das Stammdatenkontrollblatt mit vorzulegen. Wer die Rückmeldung unterläßt oder versäumt, kann gemäß Art. 55 Abs. 3 Ziff. 3 BayHSchG vom 21. 12. 1973 (GVBl S. 693) exmatrikuliert werden.

VI. Exmatrikulation (Art. 55 BayHSchG)

(1) Mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student exmatrikuliert.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 51 Satz 1 Nr. 2 oder 3 nachträglich eintritt,
3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt,
4. er einer Anordnung nach Art. 103 Abs. 12 in angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des Art. 52 Satz 1 Nr. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 52 Satz 2 gilt entsprechend;
2. der Versagungsgrund des Art. 52 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt;
3. er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat;
4. er der Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt.

(4) Ein Student **soll** exmatrikuliert werden, sobald er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Regelstudienzeit erheblich überschreitet; eine erhebliche Überschreitung liegt spätestens dann vor, wenn die Regelstudienzeit für die Abschlußprüfung um **vier** Semester oder die in der Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit bis zur Zwischen- oder Vorprüfung um **zwei** Semester überschritten wird. Die nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Höchststudiendauer werden Semester angerechnet,

1. die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht worden sind oder in anderen Fachrichtungen oder Studiengängen zurückgelegt wurden und

2. auf das nunmehrige Fachstudium angerechnet werden.

Für jede Fachrichtung oder jeden Studiengang haben die Hochschulen durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu regeln, welche Überschreitung der Regelstudienzeit zu den Rechtsfolgen nach Satz 1 führt; hierbei sind die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Fachrichtungen zu berücksichtigen; die Geltungsdauer der Regelung ist zu befristen.

VII. Das Belegen von Vorlesungen

a) Allgemeines

Die Studierenden haben das Recht, Vorlesungen in allen Fachbereichen zu belegen. Hier von ausgenommen sind Lehrveranstaltungen für Studienfächer, die Zulassungsbeschränkungen unterliegen. Nähere Auskünfte hierüber erteilt die Studentenkanzlei. Studierende, die eine **fachgebundene Hochschulreife** besitzen, dürfen **nur** die für ihr Fachstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen belegen.

Ordentliche Studierende müssen in jedem Semester wenigstens **vier** Semesterwochenstunden (Vorlesungen bzw. Übungen) belegen, andernfalls wird das Semester nicht angerechnet. Soweit Studien-, Prüfungs- oder Promotionsordnungen für die Anerkennung eines Semesters eine höhere Zahl als **vier** Semesterwochenstunden vorschreiben, gehen solche Regelungen vor. Vor dem Belegen sind die auf dem Belegbogen abgedruckten Hinweise unbedingt zu beachten. Falschbelegungen lassen sich dadurch vermeiden.

b) Ausgabe der Vordrucke

Rückmelder erhalten den Belegbogen und das EDV-Stammdatenkontrollblatt am Rückmelbeschalter vor der Studentenkanzlei, Gebäude V.

Den Neueingeschriebenen wird der Belegbogen, zusammen mit den Studienunterlagen, in der Studentenkanzlei, Montag bis Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr, ausgehändigt.

c) Belegfrist

Hauptbelegung vom 2. – 15. 11. 1978

Nachbelegung vom 27. – 29. 11. 1978

Wer nicht rechtzeitig wenigstens eine Lehrveranstaltung belegt, muß mit der Streichung in den Büchern der Universität rechnen.

e) Eintrag im Studienbuch

Die Elektronische Datenverarbeitungsanlage druckt auf Grund der Eintragungen im Belegbogen den Studiennachweis aus, mit dem zugleich der zu erhebende Semesterbeitrag in Rechnung gestellt wird. Dieser Nachweis ist in das Studienbuch einzuhelfen. Eine handschriftliche Eintragung der belegten Vorlesungen in das Studienbuch erübrigts sich.

VIII. Studienförderung (BAföG)

Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG) vom 26. April 1977 (BGBl I S. 653) besteht ein **Rechtsanspruch** auf Förderungsleistungen, wenn dem Studierenden die für seinen Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen (= „Bedürftigkeit“) und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Deutsche Staatsangehörigkeit** (Ausländer können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls BAföG-Leistungen erhalten; welches diese Voraussetzungen im einzelnen sind, ist im Studentenwerk, Gebäude SH, Zi. 2.12 und 2.13, zu erfahren);
- Eignung.** Als geeignet gilt derjenige, dessen Leistungen erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreichen wird. Als Nachweis hierfür ist in den ersten vier Studiensemestern das Hochschulzugangszertifikat ausreichend. Für die Zeit ab dem fünften Semester wird Förderung nur von dem Zeitpunkt ab geleistet, in dem entweder
 - ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
 - eine Eignungsbescheinigung (Formblatt!), ausgestellt vom zuständigen Eignungsgutachter des jeweiligen Fachbereichs vorgelegt worden ist. Maßgebend ist das **Eingangsdatum** beim Studentenwerk.

Die zuständigen Eignungsgutachter sind im jeweiligen Sachgebiet des Amtes für Ausbildungsförderung zu erfragen.

- Lebensalter.** Wird die Ausbildung nach Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen, so kann Förderung nur im Ausnahmefall geleistet werden. Hierfür ist ein eigener, formloser Antrag zu stellen, der ausführlich begründet sein muß.
- Erstausbildung.** BAföG-Leistungen werden grundsätzlich nur für eine Ausbildung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß (längstens aber bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer) erbracht. Der Besuch allgemeinbildender Schulen, wozu auch Abendgymnasien zählen, gilt nicht als berufsqualifizierend in diesem Sinne, selbst wenn zuvor eine Lehre abgeschlossen wurde.

Zweitstudien werden nur gefördert, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere des angestrebten Ausbildungsziels die Förderung rechtfertigen. Die Leistungen bestehen in diesem Fall ausschließlich aus Darlehen. Das Zweitstudienvorhaben muß ausführlich formlos begründet werden.

- Fachwechsel.** Nach einem Wechsel des Studienziels oder des Studienfachs wird die Förderung nur geleistet, wenn für diesen Wechsel „wichtige“ Gründe vorliegen. „Wichtiger“ Grund im Sinne der BAföG-Vorschriften ist beispielsweise:

- mangelnde Eignung für das zunächst gewählte Studienfach;
- ziel;
- ein schwerwiegender Wandel der Neigung;

Ein Fachwechsel muß ebenfalls formlos schriftlich begründet werden (Hinweis: das Warten auf die Zulassung in einem Numerus-clausus-Fach gilt nicht als „wichtiger“ Grund im Sinne des BAföG)

Erfolgt der Fachwechsel **nach dem Ende des zweiten Studiensemesters**, wird Förderung für das neu gewählte Studienfach **ausschließlich** als zinsfreies **Darlehen** geleistet. Das Darlehen ist, wie auch die übrigen Darlehen nach dem BAföG, drei Jahre nach Studienabschluß beginnend in monatlich gleichbleibenden Raten (Mindesthöhe zur Zeit DM 80,—) an das Bundesverwaltungsamt in Köln zurückzuerstatten.

Kein Fachrichtungswechsel i. S. d. BAföG, sondern lediglich eine **Schwerpunktverlagerung** liegt vor, wenn sich aus den Prüfungs- und Ausbildungsordnungen ergibt, daß die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind, oder in den Prüfungs- und Ausbildungsordnungen vorgesehen ist, daß die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang angerechnet werden, oder eine Bescheinigung vorliegt wird, in der bestätigt wird, daß die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester im Einzelfall voll auf den anderen Studiengang angerechnet werden.

- Förderungshöchstdauer.** Wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Förderung bis zum Studienabschluß (= letzter Prüfungstag) bezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer.

| Diese beträgt bei: | Semester |
|------------------------------------|----------|
| Lehramt an Grund- und Hauptschulen | 7 |
| Realschullehrern | 8 |
| Gymnasiallehrern | 10 |

| | |
|---|----|
| geisteswissenschaftlichen Fächern (mag. art./Diplom) | 10 |
| Theologen (Diplom) | 10 |
| (Priesterkandidaten) | 12 |
| Juristen | 9 |
| Wirtschaftswissenschaftler | 9 |
| Mediziner | 13 |
| Pharmazeuten | 8 |
| Physiker (Diplom) | 11 |
| Chemiker (Diplom) | 12 |
| Biologen (Diplom) | 10 |
| Mathematiker (Diplom) | 10 |

Die Examenszeit ist hierbei jeweils bereits berücksichtigt. Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird Förderung geleistet.

wenn diese

- a) aus schwerwiegenden Gründen
- b) infolge einer Ausbildung im Ausland
- c) infolge der Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks
- d) infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer überschritten worden ist.

Als schwerwiegend im Sinne dieser Vorschriften gelten

- eine die Fortführung der Ausbildung behindernde Krankheit oder Schwangerschaft,
- erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die weitere Ausbildung ist,
- eine unvorhergesehene und vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit.

Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer muß schriftlich, formlos beantragt werden.

Als **bedürftig** gilt, wer weder allein noch auch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten (das sind die Eltern und ggf. der Ehegatte) das Studium finanzieren kann. Von den Eltern (und ggf. dem Ehegatten) wird ein finanzieller Beitrag zum Studium erwartet, wenn ihr Einkommen die gesetzlich festgelegten Freigrenzen übersteigt. Ob den Eltern und (ggf. dem Ehegatten) ein finanzieller Beitrag zugemutet werden kann, wird bei erstmaliger Antragstellung zum Wintersemester 1978/79 aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse aus dem Jahre 1976 ermittelt. Haben sich die Einkommensverhältnisse der Eltern (ggf. des Ehegatten) in dem Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird (= Oktober 1978 bis September 1979), wesentlich verschlechtert, so kann diese Verschlechterung zusätzlich formlos erklärt werden. Geeignete Belege (z. B. Rentenbescheid u. ä.) sind dieser Erklärung beizufügen. Förderung wird dann unter Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse bewilligt, die zu einem höheren Förderungsbetrag führen. Die Leistungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Hatten der Ehegatte und/oder die Eltern im Jahre 1976 **Vermögensteuer** zu entrichten, gilt der Bedarf als gedeckt. Ausbildungsförderung kann dann nur noch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erbracht werden (zu erfragen im Studentenwerk, Gebäude SH, Zi. 2.12 und 2.13).

Eigenes Einkommen des Studenten (z. B. Waisengelder, Waisenrenten, Arbeitseinkommen, Erziehungsbeihilfe u. ä.), das in dem Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird, erzielt wird, wird – nach Absetzen bestimmter Freibeträge – von dem (abstrakten) Förderungsbetrag abgesetzt.

Eigenes Vermögen des Studenten wird ebenfalls nach Absetzen bestimmter Freibeträge angerechnet. Zum Vermögen zählen alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte. Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Fernsehgerät und Pkw's gelten jedoch nicht als Vermögen.

Der (abstrakte) **Regelbedarf** beläuft sich gegenwärtig auf

DM 480,— für Studenten, die bei ihren Eltern am Hochschulort wohnen,

DM 515,— für Studenten, die bei ihren Eltern nicht am Hochschulort wohnen (Pendler),
DM 580,— für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen,
DM 615,— für Studenten, die bei ihrem Ehegatten oder mit ihrem Kind nicht am Hochschulort wohnen.

In diesem monatlichen Regelbedarf ist ein Grunddarlehensbetrag von DM 130,— für Elterwohner, bzw. von DM 150,— für nicht bei den Eltern wohnende Studenten enthalten.

Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Die Rückzahlung des Darlehens ist in gleichbleibenden monatlichen Raten vorzunehmen, wovon die erste Rate drei Jahre nach Studienabschluß fällig ist. Die Mindesthöhe beläuft sich gegenwärtig auf DM 80,—. Von diesem Darlehen kann ein Betrag in Höhe von DM 2000,— erlassen werden, wenn der betreffende Student sein Studium um ein Semester früher beendet, als die Förderungshöchstdauer vorsieht.

Zusätzlich zu den als Regelbedarf zu leistenden Beträgen erhalten Studierende, die **selbst** bei einem Krankenversicherungsunternehmen (AOK, Ersatzkasse oder private Krankenkasse) krankenversichert sind, monatlich DM 12,—. Bei Beitragsfreiheit (siehe Information über die Krankenversicherung für Studenten auf Seite . . .) erhöht sich der Regelbedarf dagegen nicht.

Studierende in der Fachrichtung Sport und in der Fachrichtung Geographie können daneben zusätzlich Leistungen für die Sportausstattung bzw. für die vorgeschriebenen Exkursionen erhalten. Nähere Einzelheiten sind im Studentenwerk, Gebäude SH, Zi. 1.13, Tel. 9 43 22 37, zu erfahren.

Für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können ferner Sonderleistungen für die Kosten einer **Familienheimfahrt** pro Semester und für die erhöhten **Unterkunftskosten** erbracht werden.

Erstattet werden die Kosten einer Familienheimfahrt pro Semester, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels in der tarifgünstigen Klasse entstehen würden, wenn diese Kosten DM 20,— pro Jahr überschreiten. Erhöhte Mietkosten werden nur bei Vorlage eines Mietvertrages berücksichtigt. Erstattet werden dann 75 Prozent des Betrages, der DM 150,— übersteigt, maximal DM 45,— monatlich.

Leistungen nach dem BAföG werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsformulare sind im Studentenwerk erhältlich. Der Antrag muß alljährlich wiederholt werden.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist im ersten und zweiten Stock des Studentenhauses untergebracht. Die Sprechzeiten sind auf

Montag – Freitag von jeweils 8.30 – 12.00 Uhr
festgelegt.

Es wird dringend darum gebeten, die Sprechzeiten einzuhalten, weil der Parteiverkehr außerhalb der Sprechzeiten die Bearbeitung der Förderungsanträge erheblich behindert. Gegenwärtig muß damit gerechnet werden, daß die Bearbeitungszeit eines Erstantrages in der Regel ca. 8 Wochen in Anspruch nimmt.

IX. Kranken- und Unfallversicherung für Studenten

a) Krankenversicherung

Keine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Nachweis des Krankenversicherungsschutzes.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 22. Mai 1975 – BGBI I S. 1536 – und die dazu erlassene Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten (KVSMV) vom 30. Oktober 1975 – BGBI I S. 2709.

1. Versicherungspflichtige

Alle Studenten sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Ausnahmen siehe Nummern 4 und 5.

2. Leistungen

Sie erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Krankenhauspflege, Brillen, Prothesen, Zuschüsse zum Zahnersatz, Früherkennungsuntersuchungen, Mutterschaftshilfe, Familienhilfe für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn diese nicht selbst versichert sind.

3. Beiträge

Die Beiträge für das Semester in Höhe von DM 174,— (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von DM 29,—) sind vor der Einschreibung oder Rückmeldung an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Für nach dem BAföG geförderte Studenten erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich DM 12,—; sie bleiben deshalb in der Regel nur mit DM 17,— monatlich belastet. Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung stellt die zuständige Krankenkasse auf Antrag aus.

Privatversicherte Studenten erhalten die Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung von ihrem Krankenversicherungsunternehmen.

4. Versicherungs- und Beitragsfreiheit

a) Beitragsfrei bleiben Studenten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mitversichert sind. Anspruch auf Familienhilfe besteht für Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Wenn sich die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst verzögert, wird Familienhilfe für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

Mitversicherte Studenten, die verheiratet sind oder Kinder haben, müssen Beiträge zahlen, wenn der Ehegatte oder die Kinder nicht gesetzlich versichert sind. Studieren beide Ehegatten, ist in der Regel ein Ehegatte beitragsfrei.

b) Ohne eigene Beitragsleistung bleiben Studenten versichert, die eine Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder der Bundesknappschaft beziehen.

c) Versicherungsfrei sind unter anderem Beamte, Richter, Berufssoldaten, Ruhegehaltsempfänger, Geistliche, Diakonissen, Ordensschwestern und Personen, die auf Grund anderer Vorschriften von der Versicherung befreit sind.

5. Versicherungsbefreiung bei privater Versicherung

Wer einen Versicherungsvertrag mit einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgeschlossen hat, kann sich bis spätestens drei Monate nach Beginn des Semesters — oder wenn er sich nach Beginn des Semesters einschreibt oder rückmeldet — innerhalb von drei Monaten nach der Einschreibung oder Rückmeldung — von der Versicherungspflicht befreien lassen.

6. Keine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Nachweis des Krankenversicherungsschutzes

Jeder Studienbewerber/Student muß sich vor der Einschreibung/Rückmeldung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten.

Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber/Student eine Bescheinigung darüber aus,
— ob er versichert wird oder

— ob er von der Krankenversicherung der Studenten befreit ist.

Studienbewerber/Studenten, die bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung versichert und von der studentischen Krankenversicherung befreit sind, erhalten eine Versicherungsbescheinigung von dem Unternehmen der privaten Krankenversicherung.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung oder Rückmeldung der Hochschule vorzulegen.

Solange die Versicherungsbescheinigung der Hochschule nicht vorliegt, darf die Rückmeldung für das Semester nicht angenommen oder der Studienbewerber nicht eingeschrieben werden.

7. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Für die Ausstellung der nachstehend abgedruckten Versicherungsbescheinigung sind folgende Krankenkassen zuständig:

- a) Für Studenten, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - die Ortskrankenkasse des Wohnortes oder
 - die Ortskrankenkasse des Hochschulortes,
 - die Krankenkasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienhilfe bestand,
 - eine Ersatzkasse für Angestellte, wenn sie die Mitgliedschaft bei dieser gewählt haben.

- b) Für Studienbewerber/Studenten, für die Anspruch auf Familienhilfe besteht (vgl. Nummer 4a), ist die Krankenkasse zuständig, bei der der Anspruchsberechtigte (Eltern, Ehegatte oder sonstige Unterhaltsverpflichteten) versichert ist.
- c) Ist der Studienbewerber/Student bereits auf Grund anderer Vorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (zum Beispiel, weil er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht), ist die Krankenkasse zuständig, bei der er bereits versichert ist.
- d) Für Studienbewerber/Studenten, die bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung versichert sind und sich von der Krankenversicherung der Studenten befreien lassen wollen, die Ortskrankenkasse ihres Wohn- oder Studienortes. Die Versicherungsbescheinigung stellt das Unternehmen der privaten Krankenversicherung aus, wenn die Befreiung bereits ausgesprochen ist. Für Studienbewerber/Studenten, die sich befreien lassen wollen, bereitet das private Krankenversicherungsunternehmen die Versicherungsbescheinigung vor, auf der die zuständige Krankenkasse die Befreiung bestätigt.
- e) Für Studienbewerber/Studenten, die bereits einen Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aus sonstigen Gründen besitzen, die Krankenkasse, die den Befreiungsbescheid erteilt hat.

- f) für Beamte, Richter, Berufssoldaten, Ruhegehaltsempfänger, Geistliche, Diakonissen, Ordensschwestern, die studieren oder studieren wollen, die Ortskrankenkasse ihres Wohnortes oder die Krankenkasse, bei der sie bereits versichert sind.

Als zuständige Krankenkassen kommen außer den Ortskrankenkassen, und den Ersatzkassen die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse in Betracht. Die Anschriften der Krankenkassen können bei den Gemeinden und den Versicherungsämtern der Städte und Landkreise erfragt oder aus den Telefonbüchern ersehen werden.

8. Wer kann sich freiwillig versichern?

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung können sich unter den Satzungsbedingungen der jeweiligen Krankenkasse versichern:

- a) Studienbewerber, denen zu Beginn des Semesters von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen noch kein Studienplatz zugewiesen worden ist,
- b) Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs,
- c) Studenten, für die der Anspruch auf Familienhilfe erlischt, innerhalb eines Monats nach dem Erlöschen des Anspruchs,
- d) Studierende an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, wenn sie in den letzten 5 Jahren ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin gehabt haben.

Freiwillig kann sich innerhalb eines Monats nach dem Ende seiner Versicherung in der studentischen Krankenversicherung weiterversichern, wer sich wegen der Meldung zur Prüfung exmatrikuliert.

9. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Diese Ausführungen können nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen und die Versicherungsämter der Städte und Landkreise.

Die Universität Regensburg empfiehlt, den geforderten Nachweis über den Krankenversicherungsschutz sich so rechtzeitig zu besorgen, daß er bei der Rückmeldung oder Abholung der Studienunterlagen am 17. 7. bzw. 23. 10. 1978 vorgelegt werden kann. Wer ihn nicht hat, kann sich **nicht** rückmelden; Neueingeschriebenen werden die Studienunterlagen **nicht** ausgehändigt.

b) Unfallversicherung

Durch das Gesetz der Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. 3. 1971 (BGBl I S. 237), das am 1. 4. 1971 in Kraft getreten ist, werden Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen in die gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgenommen. Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, für Unfallverhütung und Erste Hilfe zu sorgen und die durch einen Unfall eingetretenen Körperschäden zu beseitigen, oder zu entschädigen durch

Name, Anschrift (und Unterschrift) der/des
Krankenkasse/Krankenversicherungsunternehmens

Diese Bescheinigung ist mit den Unterla-
gen für die Einschreibung oder Rückmel-
dung der **Hochschule** einzureichen.

Datum:

Versicherungsbescheinigung

für das Sommer-/Wintersemester 19

Herr/Frau Name, Vorname

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

- (vom Krankenversicherungsunternehmen anzukreuzen)
ist nach der uns vorliegenden Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit.
- (von der Krankenkasse anzukreuzen)
wurde nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit.

Versicherten-Nr. (Geb. Datum)

Lesezone

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung oder Rückmeldung der Hochschule einzureichen.

Datum:

für das Sommer-/Wintersemester 19

Versicherungsbescheinigung

Herr/Frau

Name, Vorname

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

- ist/wird nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO bei unserer Krankenkasse pflichtversichert; die beitragsrechtlichen Verpflichtungen sind erfüllt.
- ist/wird nicht versicherungspflichtig nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Versicherten-Nr. (Geb. Datum)

Lesezone

Heilbehandlung, Berufshilfe und Hilfeleistungen (§§ 546 ff, 566 ff, RVO); Ersatz von Sachschäden wird nicht gewährt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule stehen.

Versichert sind hiernach die Studierenden bei der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. In dem Versicherungsschutz ist ferner eingeschlossen der Schulweg und der Weg nach und von dem Ort, an dem eine schulische Veranstaltung außerhalb der Universität stattfindet.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in München 2, Barer Straße 24.

Damit der Versicherungsträger für eine möglichst frühzeitige und wirksame ärztliche Behandlung sorgen und die erforderlichen Feststellungen über die Leistungen treffen kann, muß er von jedem Unfall unverzüglich Kenntnis erhalten.

Die Anzeige ist innerhalb von **drei** Tagen, nachdem die Universität von dem Unfall erfahren hat, der Staatlichen Ausführungsbehörde zu erstatten.

Aus diesem Grunde sind alle Unfälle, die sich im Hochschulbereich der Universität, einschließlich dem Hin- und Rückweg ereignen, **unverzüglich** (d. h. innerhalb von drei Tagen) von dem Betroffenen selbst oder durch einen Vertreter der Universität Regensburg, dem Referat III/4 der Universitätsverwaltung, Gebäude V, Zi. 117, zu melden.

Der zuständige Versicherungsträger ist nur in der Lage, Leistungen zu gewähren, wenn der Unfall rechtzeitig gemeldet worden ist.

X. Zimmervermittlung

Das Studentenwerk Regensburg ist bei der Vermittlung von Privatzimmern behilflich. Weilschriftliche Mietverhandlungen erfahrungsgemäß nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, werden auf schriftliche Anfragen jedoch keine Adressen ausgegeben. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn (am besten: am Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters) persönlich im Studentenwerk, Zi. 003 im Foyer des Studentenhauses, Tel. 9 43 22 13 vorzusprechen (Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr). – Das Studentenwerk bittet darum, frei werdende Zimmer der Vermittlungsstelle zu melden.

Das Studentenwerk Regensburg verwaltet gegenwärtig folgende Wohnheime:

1. Studentenwohnheim Vitusstraße 1
Tel. 9 12 41
202 Einzelzimmer
2. Studentenwohnheim Universitätsstraße 94a (Oberpfalzheim)
Tel. 9 60 22
262 Einzelzimmer
16 Appartements für Ehepaare mit Kindern
17 Appartements für Ehepaare ohne Kinder
3. Studentenwohnheim Ludwig-Thoma-Straße 13 – 17
Tel. 9 50 33/34
258 Einzelzimmer
10 Appartements für Ehepaare
4. Studentenheim-Oswaldstift
Weißenbergraben 3
Tel. 56 12 04
22 Einzelzimmer
6 Appartements für Ehepaare
5. Studentenwohnheim Dr.-Geßler-Straße 1, 3, 5, 7
484 Einzelzimmer
12 Appartements für Ehepaare

Die Vergabe freiwerdender Appartements dieser Wohnheime erfolgt nach sozialen Kriterien. Bewerbungen um einen Wohnheimplatz werden deshalb auf Formblatt erbeten, das für das Sommersemester jeweils bis spätestens zum vorausgehenden 1. Februar, für das Wintersemester bis zum 1. Juli beim Studentenwerk abzugeben ist.

Außerdem verfügt das Studentenwerk über einige Kleinwohnanlagen in der Stadt. Dabei handelt es sich um Wohnungen, die für das studentische Wohnen umgebaut und ausgestattet wurden.

XI. Studentische Arbeitsvermittlung

Schnelldienst des Arbeitsamtes Regensburg,

Hildegard Roth

während des Semesters:

Studentenhaus, II. Stock, Zi. 2.19,

Mo – Do jeweils 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00, Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Tel. 9 43 22 14

Übrige Zeit:

Arbeitsamt Regensburg, Minoritenweg 8 – 10, Tel. 50 82 49

XII. Beratungsstellen

A) Im zentralen Bereich

1. Psychologisch-psychotherapeutische Beratung

Im Rahmen der Zentralen Studienberatung der Universität Regensburg besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich in Krisensituationen psychologisch-psychotherapeutisch beraten zu lassen.

Neben dem weitgreifenden Angebot an die Studenten, sich in Phasen allgemeiner seelischer Bedrückung einmal vertrauenvoll aussprechen zu können, soll diese Institution eine Hilfe bei ganz spezifischen Problemen und Konflikten bieten:

Arbeitsschwierigkeiten; Leistungs- und Konzentrationsschwäche; Prüfungsangst; Elternhauskonflikte; Kontakt Schwierigkeiten; Partnerschaftskonflikte; Sexualprobleme; Entscheidungsangst; Lebensplankonflikte; Zukunftsangst; Selbstfindungsprobleme; Selbstwertprobleme; Antriebsschwäche; depressive Verstimmung; Suizidgedanken; Sozialpolitische Konflikte; Außenseiterangst; Aggressionskonflikte; Drogenprobleme; Unbestimmbare Ängste; Phobien; Zwangsgedanken; Sprechprobleme; Grenzbelastungen etc.

Die Möglichkeit einer intensiven Psychotherapie bei Beeinträchtigungen dieser Art ist allerdings beschränkt. In diesem Sinne kann die Beratungsstelle neben der Betreuung in akuten Krisen primär nur Anlauf- und Verteilerfunktion übernehmen; der Zusammenarbeit mit Ärzten und Psychotherapeuten im Regensburger Raum kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Mit Seminaren und Trainingskursen zu gezielten Themen (z. B. Umgang mit Prüfungsangst, Training von optimalen Arbeitsstrategien, Überwindung von Kontaktangst und Partnerproblemen) soll versucht werden, einen Teil der psychischen Studienbelastung prophylaktisch im Vorfeld der Konfliktentwicklung aufzufangen.

Die Beratungsstelle befindet sich im 2. Stock des Studentenhauses.

Anmeldung: Sekretariat Zi. 2.24, Tel. (09 41) 9 43 22 19

Sprechstunden: Dienstag und Mittwoch 10.00 bis 11.30 Uhr (da die Beratungsgespräche in der Regel 50 Minuten in Anspruch nehmen, empfiehlt sich eine Terminvereinbarung).

Eine direkte telefonische Verbindung (auch für telefonische Beratung) ist über die folgende zentrale Nummer möglich: Tel. 9 43 22 22, Dr. Hilmar Thielen, Dipl.-Psychologe.

2. Sozialberatung für Studenten

Studenten und alle, die es werden wollen, können sich mit Fragen oder Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Studiensituation ergeben, an die Sozialberatung des Studentenwerks wenden.

Dort erhält man z. B. als Regensburger Studienanfänger Orientierungshilfen, um sich in der neuen Situation besser und schneller zurecht zu finden: wann ist wo was zu erfahren, — abzuholen usw. . . . Gewußt wo und wie — das herauszufinden ist auch im Studium nicht ganz so einfach! Das gilt nicht nur für Erstsemester; auch als betagter Student ist man gegen Schwierigkeiten nicht gefeit! Fragen und Probleme tauchen immer wieder auf und können mit Unterstützung oft eher geklärt werden.

Um möglichst vielen Studenten den „Durchblick“ zu erleichtern, werden die wichtigsten Tips und Informationen über Hochschule, Hochschulort und alles, was dazu gehört (Ausbildungsförderung, Wohnungssuche, Kulturbetrieb, Preisermäßigungen usw.) regelmäßig in einer Informationsbroschüre zusammengestellt (sie liegt kostenlos in der Studentenkanzlei und im Studentenwerk bereit). Aktuelles wird in den Mitteilungen des Studentenwerks bekanntgegeben.

Die Sozialberatung steht insbesondere all jenen Studenten jederzeit zur Verfügung, die in schwierigen Situationen einen Gesprächspartner suchen. Oft können diese Probleme und Unklarheiten nicht durch alleiniges Herumgrübeln beseitigt werden; dann ist es in jedem Fall gut, sich mit jemand darüber zu unterhalten und gemeinsam nach möglichen Lösungen zu suchen.

Sozialberatung des Studentenwerks

Ulrike Meier

Studentenhaus Zi. 222

Telefon 9 43 22 17

3. Studienberatung

Studienbewerber und Studierende haben in der Zentralstelle für Studienberatung die Möglichkeit, sich über Studienmöglichkeiten (Zulassung, Fächerwahl und -kombinationen), Studienverlauf und mögliche Studienabschlüsse informieren und beraten zu lassen. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Universität sind dort zur Einsichtnahme gesammelt, Informationsmaterial wird auf Anforderung zugeschickt. Zusammen mit der Berufsberatung (s. unter 4.) versucht die Zentralstelle, Abiturienten die zu ihrer Studien- und Berufswahl nötigen Hilfen an die Hand zu geben.

Die Zentralstelle arbeitet eng mit den Studienberatern der Fachbereiche und der einzelnen Fächer (s. unter B) zusammen; diese beraten, wo es um fachbezogene Fragen des Studiums und seiner Inhalte geht.

In besonderem Maß nimmt sich die Zentralstelle der ausländischen Studienbewerber und Studierenden an, soweit es sich um Studienfragen handelt.

Zentralstelle: Dr. Eitel Fischer
Studentenhaus, Zi. 2.23, Tel. 9 43 22 18

Sekretariat: Verwaltungsangestellte Elfriede Schambeck
Studentenhaus, Zi. 2.24, Tel. 9 43 22 19

4. Berufsberatung

Beratung zur ersten Festlegung oder Überprüfung des Studien- und Berufszieles.

Berufliche Beratung von Behinderten und Rehabilitanden. Auskunft über qualitative und quantitative Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie über Berufs- und Bedarfsprognosen.

Überlassung berufskundlicher Materialien.

Orientierung über Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für jene Studenten, die ihr Studienziel aus irgendeinem Grund nicht erreichen.

In Fällen gravierender Eignungsunsicherheit Einleitung psychologischer oder ärztlicher Eignungsuntersuchungen. Informationen über finanzielle Förderungsmöglichkeiten und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), u. a. über Berufsausbildungsbeihilfe, Förderung der Arbeitsaufnahme, Fortbildung und Umschulung und Arbeitslosenunterstützung.

Diplom-Sozialwirt Barbara Bless

Verw.-Oberrat Hubert Hofbauer

Annemarie Maier

Diplom-Sozialwirt Sepp März

Dr. Günter Schauenberg

Beratung während des Semesters:

Mo – Do 8.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr

B) Studienberater der Fachbereiche und der einzelnen Fächer

Fachbereich Katholische Theologie:

- a) Hauptfachstudenten: N. N.
b) Lehramtskandidaten: Prof. Dr. Norbert Brox
Gebäude PT, Zi. 4.2.58, Tel. 9 43 37 33
Sprechstunden: Do 17.00 – 18.00
- c) Berater in Prüfungsangelegenheiten:
Zwischen- und Diplomprüfung: Prof. Dr. Josef Rief
Gebäude PT, Zi. 4.1.55, Tel. 9 43 38 04
Sprechstunden: Mo 15.00 – 16.00
- d) Berater für ausländische Studenten: Wiss. Ass. Dr. Rudolf Grulich
Gebäude PT, Zi. 4.2.54, Tel. 9 43 36 97
Sprechstunden: Di. 10.00 – 12.00 und nach Vereinbarung

Fachbereich Rechtswissenschaft:

- a) Studienberatung für Anfänger: Prof. Dr. Robert Knöpfle
Gebäude RW (L), Zi. 201, Tel. 9 43 26 48
b) für Fortgeschrittene: Prof. Dr. Klaus Rolinski
Gebäude RW (L), Zi. 018, Tel. 9 43 26 19

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft:

Näheres wolle den Anschlägen am Schwarzen Brett des Fachbereichs entnommen werden.
(Telefonische Vermittlung durch die FB-Verwaltung, Tel. 9 43 22 67)

Beratung in Prüfungsangelegenheiten:

- Zentrales Prüfungssekretariat: Amtsrat Alois Wildenauer
Gebäude RW (S), Zi. 102, Tel. 9 43 22 56
Sprechstunden: Mo – Fr 8.00 – 12.00

Fachbereich Philosophie, Sport und Kunsthistorien:

- a) Philosophie: VDWA Georg Meggle, M.A.
Gebäude PT, Zi. 4.3.15, Tel. 9 43 36 41
Sprechstunde: Fr 10.00 – 12.00
- b) Allgemeine Wissenschaftsgeschichte: VDWA Dr. Thaddeus J. Trenn
Gebäude PT, Zi. 4.3.18, Tel. 9 43 36 44
Sprechstunden: nach Vereinbarung
- c) Religionswissenschaft: Prof. Dr. Norbert Schiffers
Gebäude S, Zi. 513, Tel. 9 43 25 51
Sprechstunden: Di, Mi 11.00 – 12.00
- d) Musikwissenschaft: VDWA Wolfgang Sieber, M.A.
Gebäude PT, Zi. 4.2.16, Tel. 9 43 37 17
Sprechstunden: nach Vereinbarung
- e) Kunstgeschichte: VDWA Dr. Karl Möseneder
Gebäude PT, Zi. 4.2.26, Tel. 9 43 37 10
Sprechstunde: Do 10.00 – 11.00
- f) Sportpädagogik: StR Herta Christian
(Sportphilologinnen)
Sportzentrum, Zi. 4.0.09, Tel. 9 43 25 08
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Akad. Oberrat Hannsjörg Held
(Sportphilologen)
Sportzentrum, Zi. 4.0.12, Tel. 9 43 25 17
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Fachbereich Psychologie und Pädagogik:

- a) Psychologie:
Wiss. Ass. Dr. Helmut Peters
Gebäude PT, Zi. 4.0.52, Tel. 9 43 38 60
Sprechstunden: Di 12.00 – 13.00, Do 11.00 –
12.00
und nach Vereinbarung
- b) Pädagogik:
Diplom- u. Magisterstudiengang:
Wiss. Ass. Dr. Hubert Buchinger
Gebäude PT, Zi. 1.1.1, Tel. 9 43 38 27
Sprechstunde: Di 12.00 – 13.00
- Studiengang Lehramt an
Grund- und Hauptschulen:
Wiss. Ass. Ludwig Eckinger
Gebäude PT, Zi. 2.2.11, Tel. 9 43 36 76
Sprechstunde: Do 11.00 – 12.00
- StR Dr. Hans Göpfert
Gebäude EW, Zi. 10, Tel. 9 43 32 60
Sprechstunde: Mo 11.00 – 12.00
- Wiss. Ass. Maria-Anna Bäuml
Gebäude PT, Zi. 3.3.46, Tel. 9 43 33 83
Sprechstunde: Di 14.00 – 15.00
- Fachbereich Geschichte, Gesellschaft
und Geographie:
- a) Vor- und Frühgeschichte:
Sprechstunden nach Vereinbarung
Gebäude PT, Zi. 3.1.50; Tel. 9 43 35 39
- b) Geschichte:
Akad. Oberrätin Anneliese Hilz
Gebäude PT, Zi. 3.1.48, Tel. 9 43 35 37
Sprechstunden in der
vorlesungsfreien Zeit:
2. – 25. 10. 1978, Mo, Di, Mi 10.00 – 12.00
während des Semesters: Mo 9.00 – 11.00
- Akad. Oberrat Dr. Walter Hartinger
Gebäude PT, Zi. 3.1.69, Tel. 9 43 35 44
Sprechstunde in der
vorlesungsfreien Zeit:
23. – 27. 10. 1978, tägl. 8.00 – 12.00
während des Semesters: Mo 10.00 – 12.00
- c) Soziologie:
Wiss. Ass. Dr. Peter Höhmann
Gebäude PT, Zi. 3.1.54, Tel. 9 43 35 63
Sprechstunden: nach Vereinbarung
- d) Politische Wissenschaft:
Wiss. Ass. Dr. Reinhard Zintl
Gebäude PT, Zi. 3.1.27, Tel. 9 43 35 54
Sprechstunde: Mi 10.00 – 12.00
- e) Sozialkunde:
Akad. Oberrat Dr. Eckhart Koch
Gebäude PT, Zi. 3.1.08, Tel. 9 43 35 16
Sprechstunde: Mi 17.00 – 19.00
- f) Geographie:
für das Lehramt an Gymnasien
und Realschulen:
Akad. Oberrat Dr. Jürgen Klasen
Gebäude PT, Zi. 3.0.30, Tel. 9 43 36 30
Sprechstunde: Mi 8.00 – 12.00
- Akad. Oberrat Dr. Dietrich Manske
Gebäude PT, Zi. 3.0.14, Tel. 9 43 36 10
Sprechstunden: nach Vereinbarung
- für Diplomanden:
Akad. Rat z. A. Kurt Klein
Gebäude PT, Zi. 3.0.50, Tel. 9 43 35 94
Sprechstunden: Di 8.00 – 9.00 und 10.00 –
12.00
(allgem. Sprechstunde)

Fachbereich Sprach- und
Literaturwissenschaften:

a) Germanistik (Sprachwissenschaft):

Akad. Oberrätin Dr. Anne Betten
Gebäude PT, Zi. 3.2.23, Tel. 9 43 34 81
Akad. Rat Dr. Rolf Endres
Gebäude PT, Zi. 3.2.9, Tel. 9 43 34 45

b) Germanistik (Ältere deutsche
Literaturwissenschaft):

Akad. Rat Dr. Bernwald Plate
Gebäude PT, Zi. 3.2.28, Tel. 9 43 34 86
Sprechstunde: siehe Aushang

c) Germanistik (Neuere deutsche
Literaturwissenschaft):

Akad. Oberrat Dr. Ernst v. Reusner
Gebäude PT, Zi. 3.2.13, Tel. 9 43 34 49
Wiss. Ass. Dr. Wolfgang v. Ungern-Sternberg
Gebäude PT, Zi. 3.2.33, Tel. 9 43 34 91
Akad. Rat Dr. Hans-Peter Neureuther
Gebäude PT, Zi. 3.2.37, Tel. 9 43 34 56
Wiss. Ass. Dr. Reinhart Meyer
Gebäude PT, Zi. 3.2.31, Tel. 9 43 34 89
Akad. Rat Dr. Hans Dieter Schäfer
Gebäude PT, Zi. 3.2.21, Tel. 9 43 34 79
StR Dr. Ursula Segebrecht
Gebäude PT, Zi. 3.2.28, Tel. 9 43 34 57
VDWA Joachim Knape
Gebäude PT, Zi. 3.2.40, Tel. 9 43 34 59
VDWA Peter Bittig
Gebäude PT, Zi. 3.2.34, Tel. 9 43 34 92
Sprechstunden: siehe Aushang

d) Germanistik (Didaktik der
deutschen Sprache u. Literatur):

Mo 23.11. – Fr 27. 11. 78
Zeit siehe Aushang
OStR Dr. Ortwin Beisbart
(speziell: Fächergruppe Hauptschule)
Gebäude PT, Zi. 3.2.27, Tel. 9 43 34 85
OStR Dr. Ulrich Eisenbeiß
(speziell: nicht vertieft studiertes Fach)
Gebäude PT, Zi. 3.2.22, Tel. 9 43 34 80
StD Dr. Gerhard Koß
(speziell: vertieft studiertes Fach)
Gebäude PT, Zi. 3.2.25, Tel. 9 43 34 83
OStR Dr. Dieter Marenbach
(speziell: Fach Grundschule)
Gebäude PT, Zi. 3.2.12, Tel. 9 43 34 48

e) Anglistik:

PD Dr. Rolf Breuer
Gebäude PT, Zi. 3.2.60, Tel. 9 43 35 00
VDWA Reinhard Gleißner
Gebäude PT, Zi. 3.2.80, Tel. 9 43 35 04
Akad. Oberrat Dr. Eberhard Griem
Gebäude PT, Zi. 3.2.45, Tel. 9 43 34 64
VDWA Ulrich Martzinek
Gebäude PT, Zi. 3.2.70, Tel. 9 43 34 75
Sprechstunden: siehe Aushang

f) Romanistik:

Akad. Rat Dr. Josef Jurt
Gebäude PT, Zi. 3.3.32, Tel. 9 43 34 08
Sprechstunde: siehe Aushang

- g) Slavistik:
h) Griechisch/Latein:
i) Archäologie:
j) Nichtnumerische Datenverarbeitung:
k) Indogermanistik:
l) Allgemeine Sprachwissenschaft:
- Fachbereich Mathematik:
- Fachbereich Physik:
- Lehramtskandidaten:
- Diplom-Physiker:
- Fachbereich Biologie:
- a) Biologie:
b) Medizin:
- Fachbereich Chemie:
- a) Chemie:
b) Pharmazie:
- N. N.
- Akad. Direktor Dr. Fritz Fajen
Gebäude PT, Zi. 3.3.70, Tel. 9 43 33 93
Sprechstunde nach Vereinbarung
- Wiss. Ass. Dr. Christa Vogelpohl
Gebäude PT, Zi. 4.2.12, Tel. 9 43 37 21
Sprechstunde: Mi 11.00 – 13.00
- Prof. Dr. Harald Zimmermann
Gebäude PT, Zi. 3.0.68, Tel. 9 43 35 86
Sprechstunde: Di 9.00 – 10.00
und nach Vereinbarung
- Wiss. Ass. Dr. Heiner Eichner
Gebäude PT, Zi. 3.3.83, Tel. 9 43 34 24
Sprechstunde: Di 11.00 – 12.00
- VDWA Brigitte Asbach-Schnitker
Gebäude PT, Zi. 3.3.81, Tel. 9 43 34 22
Sprechstunden siehe Aushang
- Akad. Oberrat Dr. Reinhard Sacher
Gebäude M, Zi. 208, Tel. 9 43 27 60
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Akad. Oberrätin Dr. Renate Beinhauer
Gebäude M, Zi. 1.3.18, Tel. 9 43 28 99
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Wiss. Ass. Dr. Klaus Röll
Gebäude NVA, Zi. 1.2.25 Tel. 9 43 25 15
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Wiss. Rat u. Prof. Dr. Martin Creuzburg
Gebäude Physik, Zi. 2.1.26, Tel. 9 43 20 79
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Wiss. Ass. Dr. Ulrich Waldow
Gebäude Biol. Zi. 3.2.02, Tel. 9 43 30 50
Sprechstunde: Mo 11.00 – 12.00
und nach Vereinbarung
- Wiss. Ang. Dr. Richard Loftus
(zuständig für die Beratung der
ausländischen Studierenden
d. Fachbereichs)
Gebäude Biol. Zi. 20.35, Tel. 9 43 21 51
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Wiss. Ass. Dr. med. Klaus Schnell
Gebäude Vkl, Zi. 4.1.06, Tel. 9 43 29 61
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Akad. Rat Dr. Werner Braig
Gebäude Chemie, Zi. 32.1.83, Tel. 9 43 45 74
Sprechstunde: nach Vereinbarung
- Prof. Dr. Gerhard Franz
Gebäude Chemie, Zi. 14.2.81, Tel. 9 43 47 60
Sprechstunde: nach Vereinbarung

XIII. Verschiedenes

1. Internationale Fachpraktika durch IAESTE-Deutschland im DAAD-Praktikantenabteilung

Durch die allgemeine Wirtschaftslage ist es nicht mehr selbstverständlich, nach dem Examen eine adäquate Stelle zu finden.

Man sollte sich über den allgemein-üblichen Rahmen hinaus qualifiziert, und das theoretische Wissen schon einmal in der Praxis erprobt haben.

Mit derartigen, zusätzlichen Qualifikationen, das bestätigt die Bundesanstalt für Arbeit, werden auch heute noch interessante und gut bezahlte Anfangspositionen gefunden. Einen Weg dazu bietet das Auslandspraktikum der IAESTE.

Nutzen Sie die Sommersemesterferien dafür!

Voraussetzung:

Mindestens 2 absolvierte Semester (oft mehr erwünscht) in technischen, landwirtschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fächern.

Termine:

Jeweils im Wintersemester vormerken lassen!

1. Verteilung der Praktikantenstellen erfolgt dann Anfang Februar.
2. Verteilung Mitte Februar bis Mitte März.
Ab Mitte April gibt es evtl. noch eine Möglichkeit, bis dahin unbesetzt gebliebene Praktikantenplätze zu belegen.

Lassen Sie sich beim Akademischen Auslandsamt (Verwaltungsgebäude, Zi. 0.13/0.14, Mo – Fr 10.00 – 12.00 Uhr) über Einzelheiten informieren.

2. AIESEC

Internationale Vereinigung von Studenten der Wirtschaftswissenschaften

Speziell für Studenten der Wirtschaftswissenschaften stellt sich das Problem, daß die universitäre Ausbildung einen gewissen Mangel an Praxisnähe aufweist.

Um Studenten einen Einblick in ihre späteren Arbeitsbereiche zu ermöglichen, bietet AIESEC deshalb Praktikantenstellen aus über 50 Ländern an.

Diese Praktika dauern zwischen sechs Wochen und einem Jahr. Voraussetzung ist die Beherrschung der jeweiligen Landessprache und ein möglichst abgeschlossenes Grundstudium.

Bewerbungsschluß ist jeweils der 15. Januar

Weitere Informationen sind beim AIESEC-Lokalkomitee, Zi. RW (S) 137 tgl. zwischen 12.00 – 13.00 Uhr erhältlich. (Tel. 9 43 42 48)

Daneben veranstaltet AIESEC während der Vorlesungszeit Seminare, Podiumsdiskussionen, Firmenbesuche etc.

3. Studienbescheinigungen und Bescheinigungen für die Beantragung von Fahrpreisermäßigung bei der Bundesbahn werden maschinell erstellt und innerhalb des Rückmeldetermins mit den übrigen Unterlagen ausgehändigt.

4. Mensa. Die Regensburger Mensa unterscheidet sich von anderen Großküchen vor allem dadurch, daß kein einheitliches Menü für jeden Essenteilnehmer angeboten wird. Jeder Essenteilnehmer kann sich vielmehr an einer der vier Ausgabelinien das Manü seiner Wahl selbst zusammenstellen. Am Ende der Ausgabelinie erhält er dann einen Beleg mit dem Essenspreis. Für ordentlich eingeschriebene Studenten ist dieser Essenspreis aufgrund der Staatszuschüsse geringer als für andere Essensteilnehmer, weshalb der Studentenausweis in der Mensa stets mitgeführt werden muß. Im Jahr 1977 belief sich der durchschnittliche Essenspreis für Studenten auf ca. 2,40 DM. Nicht-Studenten bezahlen etwa das Doppelte. Der Essenspreis ist beim Verlassen des Mensasaales am Saalausgang gegen Vorlage des Kassenbeleges zu entrichten. Wird dieser Beleg nicht vorgelegt, muß ein Pauschalpreis von 10 DM bezahlt werden.

Öffnungszeiten der Mensa (Universitätsstraße 33):

Während der Vorlesungszeit

Montag mit Freitag 11.15 – 13.45

17.00 – 19.00

Samstag 11.15 – 13.00

Während der vorlesungsfreien Zeit

Montag mit Freitag 11.15 – 13.30

17.15 – 18.30

Samstag 11.15 – 13.00

Öffnungszeiten der Zweigmenza Fachhochschule:

Montag – Donnerstag 8.00 – 15.00

Freitag 8.00 – 14.00

Nur in der Vorlesungszeit der Fachhochschule geöffnet!

5. Erfrischungsräume

Das Studentenwerk unterhält im Universitätsbereich verschiedene Erfrischungsräume, deren Öffnungszeiten wie folgt festgelegt sind:

Erfrischungsraum im Mensagebäude

Montag mit Freitag (Ferien) 8.00 – 14.30

Montag mit Freitag (Semester) 7.45 – 14.30

Erfrischungsraum im Sammelgebäude

Montag mit Donnerstag 9.00 – 16.30

Freitag 9.00 – 16.00

Erfrischungsraum im Gebäude Erziehungswissenschaften

Montag mit Donnerstag 9.00 – 14.30

Freitag 9.00 – 14.00

Während der Semesterferien ist dieser Erfrischungsraum geschlossen

Erfrischungsraum im Gebäude der Philosophischen Fachbereiche

Montag mit Freitag 9.00 – 16.00

Erfrischungsraum Chemie

Montag mit Donnerstag 9.00 – 17.00

Freitag 9.00 – 16.00

Im Sportzentrum besteht ein weiterer Erfrischungsraum, der von einem Pächter bewirtschaftet wird.

6. Reisedienst

Das Studentenwerk vermittelt über seinen Reisedienst preisgünstige Ferien- und Studienreisen. Nähere Auskünfte und Buchungsmöglichkeiten am Schalter des Reisedienstes im Studentenhaus.

Zi. 003 (Erdgeschoß), Tel. 9 43 22 13

Sprechzeiten: täglich 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00.

7. Studentenhaus

Im Studentenhaus ist das Studentenwerk mit dem Amt für Ausbildungsförderung, die verschiedenen Beratungsdienste und die Studentenvertretung zu finden. Außerdem sind Räumlichkeiten vorhanden, die den Studenten die Möglichkeit geben, auf kulturellem Gebiet aktiv zu werden: Theatersaal, Clubräume und Übungsräume für Chor und Orchester. Wer diese Räumlichkeiten benutzen möchte, wende sich an das Studentenwerk, Frau Marek, Zi. 003, Erdgeschoß, Tel. 9 43 22 13.

8. Hörsaalbezeichnung

Zentrales Hörsaalgebäude

| | |
|-----|----------------------------------|
| H 1 | = 1500 Plätze Auditorium Maximum |
| H 2 | = 350 Plätze |
| H 3 | = 200 Plätze |
| H 4 | = 200 Plätze |
| H 5 | = 70 Plätze |
| H 6 | = 100 Plätze |
| H 7 | = 45 Plätze |
| H 8 | = 100 Plätze |
| H 9 | = 70 Plätze |

Gebäude für die Fachbereiche
Rechts- und Wirtschaftswissenschaft

| | |
|-------|--------------|
| H 11 | = 230 Plätze |
| H 12 | = 90 Plätze |
| H 13 | = 230 Plätze |
| H 14 | = 100 Plätze |
| H 15 | = 480 Plätze |
| H 16 | = 320 Plätze |
| H 17 | = 320 Plätze |
| R 005 | = 24 Plätze |
| R 006 | = 24 Plätze |
| R 007 | = 40 Plätze |
| R 008 | = 48 Plätze |
| R 009 | = 24 Plätze |
| W 112 | = 24 Plätze |
| W 113 | = 24 Plätze |
| W 114 | = 40 Plätze |
| W 115 | = 48 Plätze |
| W 116 | = 24 Plätze |

Hörsaalbau des Sammelgebäudes

| | |
|------|--------------|
| H 18 | = 290 Plätze |
| H 19 | = 140 Plätze |
| H 20 | = 380 Plätze |
| H 21 | = 60 Plätze |

Sprachlabor

| | |
|-------|-------------|
| S 05 | = 40 Plätze |
| S 06 | = 40 Plätze |
| S 07 | = 40 Plätze |
| S 08 | = 40 Plätze |
| 309a | = 40 Plätze |
| 310 | = 40 Plätze |
| 510ab | = 80 Plätze |

Gebäude für die Phil. Fachbereiche
und den Fachbereich
Katholische Theologie

| | |
|-----------|-------------|
| PT 1.0.1. | = 20 Plätze |
| PT 1.0.2. | = 34 Plätze |
| PT 1.0.3. | = 28 Plätze |
| PT 1.0.4 | = 36 Plätze |
| PT 1.0.5 | = 20 Plätze |
| PT 1.0.6 | = 34 Plätze |
| PT 1.0.7 | = 28 Plätze |
| PT 1.1.1 | = 30 Plätze |
| PT 1.1.2 | = 18 Plätze |
| PT 1.1.3 | = 20 Plätze |
| PT 1.1.4 | = 18 Plätze |
| PT 1.1.5 | = 18 Plätze |
| PT 1.1.6 | = 12 Plätze |
| PT 1.1.7 | = 14 Plätze |
| PT 2.0.2 | = 58 Plätze |
| PT 2.0.3 | = 58 Plätze |
| PT 2.0.4 | = 48 Plätze |
| PT 2.0.5 | = 38 Plätze |

| | | | |
|--|------------|---|------------|
| | PT 2.0.6 | = | 60 Plätze |
| | PT 2.0.7 | = | 68 Plätze |
| | PT 2.0.8 | = | 40 Plätze |
| | PT 2.0.9 | = | 32 Plätze |
| | PT 2.0.10 | = | 56 Plätze |
| | PT 2.0.11 | = | 34 Plätze |
| Gebäude f. d. Fachbereich Mathematik | H 31 | = | 150 Plätze |
| | H 32 | = | 270 Plätze |
| | M 001 | = | 20 Plätze |
| | M 002 | = | 20 Plätze |
| | M 003 | = | 20 Plätze |
| | M 004 | = | 20 Plätze |
| | M 005 | = | 20 Plätze |
| | M 006 | = | 25 Plätze |
| | M 001 | = | 30 Plätze |
| | M 102 | = | 30 Plätze |
| | M 103 | = | 30 Plätze |
| | M 104 | = | 36 Plätze |
| Gebäude f. d. Fachbereich Physik | H 33 | = | 100 Plätze |
| | H 34 | = | 130 Plätze |
| | H 36 | = | 400 Plätze |
| Vorklinikum | H 37 | = | 330 Plätze |
| | H 38 | = | 330 Plätze |
| | H 39 | = | 140 Plätze |
| Gebäude f. d. Fachbereich Biologie | H 40 | = | 175 Plätze |
| | H 41 | = | 90 Plätze |
| | H 42 | = | 90 Plätze |
| Gebäude f. d. Fachbereich Chemie | H 43 | = | 250 Plätze |
| | H 44 | = | 250 Plätze |
| | H 45 | = | 125 Plätze |
| | H 46 | = | 125 Plätze |
| | H 47 | = | 125 Plätze |
| | H 48 | = | 125 Plätze |
| | Ch 12.0.16 | = | 24 Plätze |
| | Ch 12.0.17 | = | 24 Plätze |
| | Ch 12.0.18 | = | 24 Plätze |
| | Ch 12.0.19 | = | 24 Plätze |
| Naturwissenschaftliches Verfügungs- und Aufbaumgebäude | H 35 | = | 110 Plätze |
| Sportzentrum | H 50 | = | 195 Plätze |
| Erziehungswissenschaften | H 51 | = | 300 Plätze |
| | H 52 | = | 130 Plätze |
| | H 53 | = | 140 Plätze |
| | H 54 | = | 700 Plätze |
| | S 101 | = | 49 Plätze |
| | S 103 | = | 31 Plätze |
| | S 104 | = | 61 Plätze |
| | S 107 | = | 61 Plätze |
| | S 115 | = | 49 Plätze |
| | S 120 | = | 30 Plätze |
| | S 201 | = | 53 Plätze |
| | S 304 | = | 21 Plätze |
| | S 307 | = | 59 Plätze |
| | S 319 | = | 45 Plätze |
| | S 330 | = | 41 Plätze |

9. Lage der Hörsäle

Sie finden diese eingezeichnet in der Skizze, die auf der Rückseite des dem Vorlesungsverzeichnis beiliegenden Stadtplans abgedruckt ist.

10. Gebäudekurzbezeichnungen

| | | | |
|--------|--|--------|---|
| Biol | = Biologie | RW (L) | = Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften (Lehrstuhlbau) |
| Ch | = Chemie | RZ | = Rechenzentrum |
| EW | = ehem. Erziehungswiss. | S | = Sammelgebäude |
| M | = Mathematik | SH | = Studentenhaus |
| NVA | = Naturwissenschaftliches Verfügbungs- und Aufbaugebäude | SZ | = Sportzentrum |
| PT | = Phil. Fachbereiche und Fachbereich Kath. Theologie | TZ | = Technische Zentrale |
| Phys | = Physik | U | = Universitätsbauamt |
| RW (S) | = Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Seminarbau) | V | = Präsident u. Verwaltung |
| | | Vkl | = Vorklinikum |
| | | ZB | = Zentralbibliothek |
| | | ZH | = Zentrales Hörsaalgebäude |

Zuständige Stellen

Allgemeiner Studentensport
 Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen
 Anschriftenänderungen
 Anrechnung von Studienzeiten
 Arbeitsvermittlung für Werk- und Gelegenheitsarbeiten der Studenten
 Ausländerstipendien
 Auslandsstipendien
 Begabtenförderung (nach dem BayBFG)
 Belegen
 Beratung in Studienfragen
 Berufsberatung
 Bescheinigung von Studienzeiten
 Betreuung der ausländischen Studierenden
 Beurlaubung
 Darlehen
 Deutschkurse für Ausländer
 Einschreibung
 Exmatrikulation
 Fahrpreisermäßigungen,
 Bescheinigung der Anträge
 Förderung deutscher Studenten
 Förderung der Auslandsbeziehungen der Universität
 Förderung ausländischer Studenten
 Fundsachen
 Gasthörer
 Gebührenzahlung
 Gesundheitsfürsorge
 Graduiertenförderung
 Hochschulunfallversicherung

Sportzentrum
 Studentenkanzlei
 Studentenkanzlei
 Zuständiger Prüfungsausschuß
 Außenstelle des Arbeitsamtes
 Regensburg beim Studentenwerk
 Akademisches Auslandsamt
 Akademisches Auslandsamt
 Universitätsverwaltung, Referat I/2
 Studentenkanzlei
 Zentralstelle für Studienberatung
 Arbeitsamt Regensburg
 Studentenkanzlei
 Akademisches Auslandsamt
 Studentenkanzlei
 Studentenwerk Regensburg
 Studentenkanzlei
 Studentenkanzlei
 Studentenkanzlei
 Studentenkanzlei
 Studentenkanzlei
 Studentenkanzlei
 Studentenkanzlei
 Akademisches Auslandsamt
 Akademisches Auslandsamt
 Hausinspektion
 Studentenkanzlei
 Zahlstelle der Universität
 Studentenwerk Regensburg
 Universitätsverwaltung, Referat I/2
 Universitätsverwaltung, Referat III/4

| | |
|---|---|
| Immatrikulation | Studentenkanzlei |
| Immatrikulationsbescheinigung | Studentenkanzlei |
| Kartenerneuerung (Rückmeldung) | Studentenkanzlei |
| Krankenversicherung | Studentenkanzlei |
| Leibeserziehung | Sportzentrum |
| Leistungsprüfungen | Fachbereiche |
| Nachbelegen | Studentenkanzlei |
| Promotionsordnungen | Fachbereiche |
| Prüfungen | Prüfungämter |
| Prüfungsordnungen | Fachbereiche, Prüfungämter Zentralstelle für Studienberatung |
| Psychologisch-psychotherapeutische Beratung | Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle |
| Rückmeldung (Kartenerneuerung) | Studentenkanzlei |
| Sozialberatung | Studentenwerk |
| Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes | Akademisches Auslandsamt |
| Stipendien für ausländische Studenten | Akademisches Auslandsamt |
| Studenten, ausländische | Akademisches Auslandsamt |
| Studentenaustausch | Akademisches Auslandsamt |
| Studentenausweis – Zweitschrift | Studentenkanzlei |
| Studenten-Krankenversicherung | Studentenkanzlei |
| Studentenseelsorge | Studentenpfarrer |
| Studentenwohnheime | Wohnheimträger |
| Studienberatung | Zentralstelle für Studienberatung, Fachbereiche |
| Studienbuch-Zweitschrift | Studentenkanzlei |
| Studienförderung nach BAföG | Studentenwerk Regensburg |
| Studentensport, Allgemeiner Studienfachwechsel | Sportzentrum |
| Unfallversicherung | Studentenkanzlei |
| Vorlesungsverzeichnis, Redaktion | Universitätsverwaltung, Referat III/4 |
| Vorlesungsverzeichnis, Vertrieb | Universitätsverwaltung, Referat I/5 |
| Wohnungswechsel, Anzeige | Buchhandel |
| Zimmervermittlung | Studentenkanzlei |
| Zulassung von Ausländern zum Studium | Studentenkanzlei |
| Zweiteinschreibung | Studentenkanzlei |

Studentenseelsorge

Mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Hochschulbereich sind seitens der Kirchen beauftragt:

Katholische Studentenpfarrer:

Dr. Friedrich Hartl, Weiherweg 6, 8400 Regensburg, Tel. 9 22 43

Klaus Stock (halbamtlich), Weiherweg 6, 8400 Regensburg, Tel. 9 22 43

Assistent: Dr. Paul Gamberoni, Weiherweg 6, 8400 Regensburg, Tel. 9 22 43

Büro: Im Gemeindezentrum, Weiherweg 6, 8400 Regensburg,
Tel. 9 22 43

Mo – Fr 9.00 – 16.00 Frau Maria Gufler, Sekretärin

Sprechzimmer in der Universität: Studentenhaus, Raum 1.28, Tel. 9 43 22 45

Sprechzeiten:

Dr. Friedrich Hartl: im Büro nach Vereinbarung,

in der Universität Do 10.00 – 12.00

Klaus Stock: im Büro und in der Universität
nach Vereinbarung

Dr. Paul Gamberoni: im Büro nach Vereinbarung,
in der Universität Mo 10.00 – 12.00, Fr 8.00 – 10.00

Evangelischer Studentenpfarrer:

Dr. Wolfhart Schlichting, Fuchsengang 2c, 8400 Regensburg, Tel. 5 77 10

Büro:

Frau Christa Fograscher, Gemeindezentrum
Marienstift, Fuchsengang 2c, Tel. 5 77 10
Mo – Do 9.00 – 12.00, Fr 15.00 – 18.00

Sprechzeiten

des Studentenpfarrers:

Di 10.00 – 12.00 im Studentenhaus (Universität), Zi. 1.28,
Tel. 9 43 22 45
Do 9.00 – 11.00 im Marienstift und nach Vereinbarung

Anglikanische/Alt-katholische Studentenseelsorge

Pfarramt: Scharnhorststraße 4, Tel. 2 49 88

Gottesdienst: Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, 9.30 Uhr
im Bischof-Wittmann-Heim, Prinzenweg 4,
beim Ostentor

Verein der Freunde der Universität Regensburg e. V.

Emmeramsplatz 8, 8400 Regensburg (Regierung der Oberpfalz), Tel. (09 41) 56 42 43 Konto
70/0265004 bei Hypobank Regensburg, Bankleitzahl 750 203 14

Der am 1. März 1948 gegründete Verein hatte sich die Aufgabe gestellt, die Gründung der Universität verwirklichen zu helfen. Seit der Annahme des Gesetzes über die Gründung der 4. bayerischen Landesuniversität in Regensburg unterstützt er insbesondere die Bemühungen um den Ausbau zur Volluniversität, fördert wissenschaftliche Arbeiten, die Herausgabe von Schriftreihen, nationale und internationale Tagungen, kulturelle Veranstaltungen und betreibt intensiv die Vertiefung der Wechselbeziehungen zwischen Region und Universität.

Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 200 DM.

Vorstand:

Prof. Dr. Ernst Emmerig, Regierungspräsident der Oberpfalz, 1. Vorsitzender
Dr. Jochen Holzer, Vorstandsvorsitzender der Energieversorgung Ostbayern AG,

2. Vorsitzender

Dieter Kempe, Schatzmeister

Dr. Franz Schmidl, Schriftführer

Georg Aumüller, Druckereibesitzer

Willy Lersch, Direktor der Buchtal AG Schwarzenfeld, Präsident der Industrie- und Handelskammer Regensburg

Johann Pösl, Bezirkstagspräsident

Ludwig Rauscher, Geschäftsführer

Egon Scheubeck, Fabrikant

Dr. Albert Schmid, Bürgermeister a. D.

Dr. Sigmund Silbereisen, Bürgermeister a. D.

Vertreter der Universität:

Prof. Dr. Dieter Henrich, Präsident der Universität

Prof. Dr. Dieter Albrecht, Vertreter des Senats

Beisitzer:

Dr. Bernd Meyer, Kulturdezernent der Stadt Regensburg

Hugo Zirngibl, Regierungsschuldirektor, Geschäftsführer

Stiftungen**Alexander von Humboldt-Stiftung**

Anschrift: Schillerstraße 12, 5320 Bad Godesberg

Rechtsform und Jahr der Errichtung: Stiftung – 1925 (wiedererrichtet 1953)

Stifter: Früher das Deutsche Reich, jetzt Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen Amtes.

Stiftungsorgane: Vorstand, Präsident und Generalsekretär

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist es, wissenschaftlich hochqualifizierten jungen Akademikern fremder Nationalität ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, Religion oder Weltanschauung durch die Gewährung von Forschungsstipendien die Möglichkeit zu geben, ein Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Vergabe von Forschungsstipendien zur Durchführung von selbstgewählten Forschungsprojekten an deutschen Hochschulen oder Forschungsinstituten. Die Stipendien werden im weltweiten Wettbewerb vergeben; es bestehen weder Stipendienquoten für Fachgebiete noch für Nationen. Etwa 60 Prozent der Geförderten sind Natur- und Ingenieurwissenschaftler und Mediziner, 40 Prozent Geisteswissenschaftler, einschließlich Staats- und Wirtschaftswissenschaftler.

Cusanuswerk – Bischofliche Studienförderung

Anschrift: Annaberger Straße 283, 5300 Bonn-Bad Godesberg

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein – 1958

Stifter: Das Cusanuswerk steht in der Verantwortung der Deutschen Bischofskonferenz,

Stiftungsorgane: Beirat, Leitung, Auswahlgremium und Cusanuskonferenz;

Stiftungszweck: Das Cusanuswerk dient der ideellen und materiellen Förderung hochbegabter, katholischer, deutscher Studenten und Studentinnen aller wissenschaftlichen Hochschulen.

Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit: ideelle und materielle Studienförderung.

Eine Selbstbewerbung und Aufnahme ist nicht möglich, Hochschullehrer, Studenten-pfarrer und ehemalige Stipendiaten können geeignet erscheinende Bewerber vorschlagen.

Vertrauensdozent: Prof. Dr. Manfred Liefländer.

Evangelisches Studienwerk e. V. Villigst

Anschrift: Haus Villigst, 5845 Villigst

Rechtsform und Jahr der Errichtung: – eingetragener Verein – 1948

Stifter: Mitglieder sind die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Stiftungsorgane: Mitgliederversammlung, Kuratorium und Vorstand

Stiftungszweck: Sammlung und Förderung evangelischer Studierender aller Fachbereiche, ihre Fortbildung und Beratung auch über das Studium hinaus, im Blick auf ihre evangelische Verantwortung in Beruf, Gemeinde und Gesellschaft.

Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit: Das Evangelische Studienwerk ist ein vom Bund anerkanntes und gefördertes Werk der Hochschulbegabtenförderung; die Förderung erfolgt durch Gewährung von Stipendien und Durchführung eines umfangreichen Programms (u. a. wissenschaftliche Tagungen, Freizeiten, Aufbaulager im In- und Ausland, Gruppenarbeit an Universitäten, Sprachkurse).

Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.

Anschrift: Kölner Straße 149, 5300 Bonn

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein – 1925

Stifter: Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, die dem ersten deutschen Reichspräsidenten, Friedrich Ebert, persönlich und politisch eng verbunden waren.

Stiftungsorgane: Vorstand, Kuratorium, Stipendien-Ausschuß und Mitglieder-Versammlung.

Stiftungszweck: Förderung der demokratischen Erziehung des deutschen Volkes und der internationalen Zusammenarbeit im demokratischen Geiste.

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Erwachsenenbildung, Förderung hochbegabter Studenten und junger Akademiker, internationale Tätigkeit und wissenschaftliche Forschung.

Folgende Unterlagen sind für die Bewerbung erforderlich: Reifezeugnis, 2 Gutachten, Kopien von Leistungszeugnissen, Schilderung der finanziellen Lage.
Vertrauensdozent: Prof. Dr. Peter Landau.

Institut für Begabtenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Anschrift: Rathausallee 12, Postfach 1260, 5205 St. Augustin 1 (bei Bonn),
Tel. (0 22 41) 1 96-1

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein – 1964

Stifter: Privatpersonen

Stiftungsorgane: Vorstand und Mitgliederversammlung

Stiftungszweck: Politische Bildung im In- und Ausland, Stipendienvergabe an Hochschüler.
Gefördert werden (ab dem 2. Semester) begabte charakterlich geeignete und zum gesellschaftspolitischen Engagement bereite Studierende, die an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht im Inland immatrikuliert sind. Es werden Erststudien und Promotionen gefördert.

Die Stellung des Antrags erfolgt durch Formblätter, die bei der Geschäftsstelle in Bonn erhältlich sind.

Vertrauensdozent der Stiftung: Prof. Dr. Dieter Schwab

Studienstiftung des deutschen Volkes e. V.

Anschrift: Koblenzer Straße 77, 5320 Bad Godesberg

Rechtsform und Jahr der Errichtung: eingetragener Verein – 1948 (Wiedererrichtung der 1925 gegründeten und nach 1933 „verstaatlichten“ Studienstiftung)

Stiftungsorgane: Kuratorium und Vorstand

Stiftungszweck: Förderung besonders begabter deutscher Studenten

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Förderung des Hochschulstudiums besonders begabter deutscher Studenten im In- und Ausland bis zum Abschluß des Studiums bzw. bis zur Promotion. Die Bewerber werden von einem ihrer Hochschullehrer vorschlagen. Die Selbstbewerbung ist nicht möglich. Dem Vorschlag muß ein begründetes Gutachten beigelegt sein, das möglichst genaue Angaben über Art, Höhe und Ausrichtung der Begabung sowie eine eingehende Charakteristik der Person enthält.

Vertrauensdozenten: Prof. Dr. Helmut Altner, Prof. Dr. Herrmann Soell, Wiss. Rat und Prof. Dr. Hans Gärtner.

Hans-Böckler-Stiftung (Stiftung Mitbestimmung)

Anschrift: Hans-Böckler-Straße 39, 4000 Düsseldorf 30

Rechtsform und Jahr der Errichtung: Stiftung – 1954

Stifter: Deutscher Gewerkschaftsbund

Stiftungsorgane: Kuratorium (15 Mitglieder) und Vorstand (6 Mitglieder)

Stiftungszweck: Begabten Arbeitnehmern und begabten Kindern von Arbeitnehmern die ihnen anderweitig nicht zur Verfügung stehenden Mittel zur Aus- und Fortbildung, insbesondere zum Studium der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu gewähren; Betreuung bedürftiger, invalider Arbeitnehmer von Unternehmungen, die dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und deren Eisen- und Stahlerzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 unterliegen, oder in deren Aufsichtsräte nach §§ 76 und 77 des Betriebsverfassungsgesetzes Arbeitnehmervertreter zu entsenden sind, insbesondere Betreuung bedürftiger, invalider Bergleute solcher Unternehmen zu ermöglichen; Einrichtungen finanziell zu fördern, zu deren Aufgaben es gehört, die betriebliche Sozialwirtschaft praktisch zu entwickeln, sowie die Mitbestimmung, ihre rechtliche Regelung und ihre praktischen Auswirkungen wissenschaftlich zu untersuchen.

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit: Förderung des Studiums an Wissenschaftlichen Hochschulen, an Fachhochschulen einschließlich Pädagogischer Hochschulen, an der

Akademie für Wirtschaft und Politik in Hamburg und an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife.

Anträge sind an die örtliche Verwaltungsstelle der zuständigen DGB Gewerkschaft zu richten.

Vertrauensdozent: Prof. Dr. Gustav M. Obermair.

Friedrich-Naumann-Stiftung

Anschrift: Theodor-Heuss-Akademie, Studienförderung, Postfach 34 01 29
5270 Gummersbach 31, Tel. (0 22 61) 6 50 33

Stiftungszweck: Die Friedrich-Naumann-Stiftung fördert deutsche Studenten ab dem 3. Semester, Absolventen des zweiten Bildungswegs ab dem 1. Semester, ausländische Studenten ab einer erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung, sowie deutsche und ausländische Promovenden.

Nähere Auskünfte erteilt die Friedrich-Naumann-Stiftung.

Studentenwohnheime

Interessenten werden gebeten, wegen Bewerbung um eine Aufnahme in ein Studentenwohnheim sich mit den nachfolgend genannten Wohnheimträgern direkt in Verbindung zu setzen. Da das Interesse, in ein Studentenwohnheim aufgenommen zu werden, recht groß ist, empfiehlt sich eine baldmögliche Bewerbung.

A. Wohnheime, die der Verwaltung des Studentenwerks unterstehen:

m/w Wohnheim an der Vitusstraße 1
Tel. 9 12 41/42
200 EZ, Mietpreis z. Zt. 120 DM

m/w Wohnheim an der Ludwig-Thoma-Straße 13, 15, 17
Tel. 9 50 33/34
258 Einzelzimmer (129 DM bis 146 DM)
10 Appartements für Ehepaare (180 DM bis 244 DM)

Hier von sind 33 Einzelzimmer und 3 Appartements behindertengerecht ausgestattet. Für die körperbehinderten Studierenden steht ein Pflegedienst für Hilfeleistungen bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens zur Verfügung, der jedoch **nicht** Leistungen der **medizinischen** Rehabilitation übernehmen kann.

m/w Oberpfalz-Studentenwohnheim
Universitätsstraße 94a
Tel. 9 60 22
262 EZ-Appartements (Mietpreis 135 DM)
17 Ehepaar-Appartements ohne Kind (Mietpreis 224 DM)
16 Ehepaar-Appartements mit Kind (Mietpreis 230 DM)

m/w Studentenwohnheim Oswaldstift
Weißgerbergraben 3
Tel. 56 12 04
22 EZ (Mietpreis 150 DM bis 154 DM)
6 Appartements für Ehepaare (Mietpreis DM 240 DM bis 254 DM)

m/w Studentenwohnheim, Dr.-Gebler-Straße 1, 3, 5, 7
484 Einzelzimmer (Mietpreis 135 DM)
12 Doppelappartements (Mietpreis 242 DM bis 290 DM)

Die Vergabe freiwerdender Appartements dieser Wohnheime erfolgt nach sozialen Kriterien. Bewerbungen um einen Wohnheimplatz werden deshalb auf Formblatt erbeten, das für das Sommersemester jeweils bis spätestens zum vorausgehenden 1. Februar, für das Wintersemester bis zum 1. Juli beim Studentenwerk abzugeben ist. Außerdem verfügt das Studentenwerk über einige Kleinwohnanlagen in der Stadt. Dabei handelt es sich um Wohnungen, die für das studentische Wohnen umgebaut und ausgestattet wurden.

B. Übrige Wohnheime:

- m/w Innere Mission (D.-Martin-Luther-Haus)
Ernst-Reuter-Platz 2, Regensburg
Tel. 5 11 85
210 EZ, Mietpreis 120 DM bzw. 130 DM (mit Balkon)
22 DZ, Mietpreis (pro Person) 95 DM
- m/w Wohnheim der Diözese (Sailerhaus)
Lessingstraße 2, Regensburg
Tel. 2 42 63
116 EZ, Mietpreis 110 DM
32 DZ, Mietpreis (pro Person) 100 DM
- m Wohnheim der Passionisten
Am Zieget 2a, Regensburg
Tel. 9 21 23, 38 EZ, Mietpreis 115 DM
2 DZ, Mietpreis (pro Person) 95 DM
- m Wohnheim Gebrüder Aschenauer
Prüfeninger Straße 64, Regensburg
Tel. 2 18 02
50 DZ, Mietpreis (pro Person) 100 DM bzw. 80 DM (Mansarden)
als EZ vermietet 150 DM
- m/w Erzbischof Buchberger Wohnheim
Weiherweg 6, Regensburg, auch für Ehepaare
Tel. 9 22 41
192 EZ, Mietpreis 130 DM
24 DZ, Mietpreis (pro Person) 110 DM
10 Appartements, Mietpreis ca. 250 DM
- m/w Studentenwohnheim des BLLV
Auskunft: Friedrich-Ebert-Str. 59
Liebermannsweg 1, Regensburg
Tel. 9 60 52, Verwaltung 9 38 44
263 EZ (Mietpreis 133 DM)
- m/w Studentenwohnheim der Protestantischen Alumneumstiftung
Boessnerstr. 9, Regensburg
Tel. 2 58 06, Verwaltung 2 54 49
182 EZ (Mietpreis 135 DM bzw. 140 DM)
158 EZ (Mietpreis 140 DM bzw. 150 DM)
11 2-Zimmer-Appartements (Mietpreis ca. 247 DM u. 300 DM)
10 3-Zimmer-Appartements (Mietpreis ca. 247 DM u. 300 DM)
- m/w Studentenwohnheim Röhrl
Universitätsstraße 100, Regensburg
36 EZ, Mietpreis 175 DM bis 195 DM (je nach Lage)
Auskunft und Vermietung:
Büro G. Viehbacher, 8400 Regensburg, Liskircherstraße 12, Tel. 2 12 13
- m/w Studentenwohnheim Königswiesen
Königswiesenweg 22, Regensburg
105 EZ-Appartements (24 qm), Mietpreis ab 170 DM
105 EZ-Appartements (19 qm), Mietpreis ab 155 DM
Auskunft und Vermietung:
Wohn- und Industriebau Wirth, Regensburg, Rennweg 1, Tel. 2 27 23
- m/w Studentenwohnheim Lauterbach
Herrichstraße 23, Regensburg
20 EZ, Mietpreis 160 DM
2 DZ, Mietpreis 210 DM
Auskunft und Vermietung:
Wohnbaugesellschaft Gebr. Lauterbach, Regensburg, Am Römling 14,
Tel. 56 06 81

- m/w Studentenwohnheim E. Zorzi
Hans-Sachs-Straße 6, Regensburg
12 EZ, Mietpreis 170 DM (+ 20 DM Nebenkosten)
Vermieter: E. Zorzi, Tel. 2 22 34
- w Theresienheim
Landshuter Straße 31, Regensburg, Tel. 5 13 14 / 5 23 14
11 EZ, Mietpreis 130 DM
1 DZ, Mietpreis 110 DM (pro Person)

C. Zimmervermittlung

Das Studentenwerk Regensburg, Universitätsstraße 33 (Studentenhaus) ist bei der Vermittlung von Privatzimmern behilflich. Weil schriftliche Mietverhandlungen erfahrungsgemäß nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, werden auf schriftliche Anfragen jedoch keine Adressen ausgegeben. Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn (am besten: am Ende der Vorlesungszeit des vorausgegangenen Semesters) persönlich im Studentenwerk, Zi. 003 im Foyer des Studentenhauses, Tel. 9 43 22 13 vorzusprechen (Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr). — Das Studentenwerk bittet darum, frei werdende Zimmer der Vermittlungsstelle zu melden.

Die Apotheke Am Peterstor

Hermann Froschauer

Regensburg - Fröhliche-Türken-Straße 14 - Telefon 5 41 69
nächstgelegene Apotheke am Bahnhof (2 Minuten)
führt alles, was Sie in gesunden und kranken Tagen brauchen

Schreib- u. Hochschulbedarf · Papierwaren · Zeichenutensilien
Büromöbel · Bürobedarf · Büromaschinen

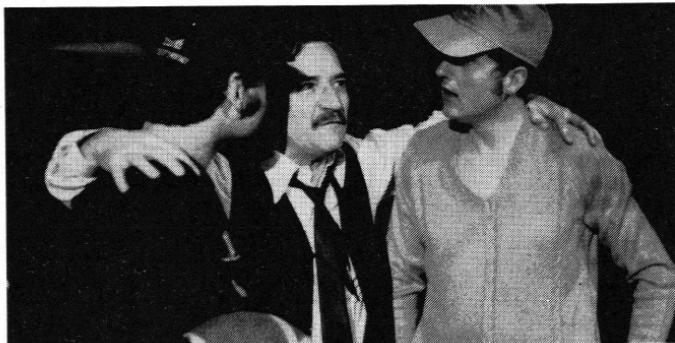
HINKER+DORFMÜLLER

8400 REGENSBURG · Haidplatz 4 · Schwarze Bärenstraße 1
Telefon 4 17 45 · Landshuter Straße 68 · Stadtamhof

Großvertriebslager: Donaustaufer Straße 125

Ernst von Kraus, Schauspieler beim Regensburger Stadttheater, meint:

„Man sollte alle Dinge im Leben vernünftig organisieren. Als Schauspieler habe ich nicht die Zeit, mich um finanzielle Dinge zu kümmern. Das erledigen die Geldberater der Stadtsparkasse für mich.“



Ernst von Kraus, Derzeit als Hauptdarsteller in dem Stück „Der Tod des Handlungsreisenden“ von Arthur Miller im Stadttheater zu sehen.

„Der bequemste Weg, sich mit finanziellen Dingen nicht zu sehr belasten ist für mich das Girokonto. Der Weg zur nächsten Stadtsparkassen-Geschäftsstelle ist nur ein „Katzensprung“ und die Geldberater sind immer nett und zuvorkommend. Durch meine Girokonto-Auszüge weiß ich immer über alle finanziellen Vorgänge genau Bescheid – eine „automatische Buchhaltung“ also. Miete und Versicherungen werden durch Dauerauftrag automatisch erledigt. Durch mein Girokonto habe ich auch

Dispositionskredit. Er hilft mir günstige Angebote wahrzunehmen. Auch größere Anschaffungen sind kein Problem.

Mit dem „eurocheque“ kann ich im Urlaub überall in Europa problemlos Geld abheben.

Mein Tip:

Kommen Sie zu den Geldberatern der Stadtsparkasse. Lassen Sie sich über die Vorteile eines Girokontos informieren.

Stadtsparkasse 
die Bank der Regensburger



Wir sorgen für alle.

Unser Ziel ist die reibungslose Energie- und Wasserversorgung. Das bringt Probleme, die wir lösen müssen, und es erfordert eine sinnvolle Planung für die Zukunft. Denn wir alle sind abhängig davon, daß morgens das

Wasser läuft und abends das Licht an geht. Wir sind immer für Sie da. Und wir kümmern uns darum, Ihr Leben zu erleichtern.

Das soll auch in Zukunft so bleiben.

